

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 23.11.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuordnung des Naturschutzrechts**

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde

Zweiter Abschnitt
Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
- § 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Dritter Abschnitt
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 6 Verursacherpflichten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 7 Verfahren

Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften über den Bodenabbau

- § 8 Genehmigungsvorbehalt
- § 9 Genehmigungsantrag
- § 10 Genehmigung
- § 11 Vorbescheid
- § 12 Verpflichtung zum Abbau
- § 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten

Fünfter Abschnitt
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 16 Naturschutzgebiete
- § 17 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 18 Biosphärenreservate
- § 19 Landschaftsschutzgebiete
- § 20 Naturparke
- § 21 Naturdenkmäler
- § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 23 Gemeingebrauch an Gewässern
- § 24 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“
- § 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen
- § 27 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 28 Pläne

Sechster Abschnitt
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

- § 29 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- § 30 Zoos
- § 31 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen

Siebenter Abschnitt
Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften

- § 32 Naturschutzbehörden
- § 33 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
- § 34 Fachbehörde für Naturschutz
- § 35 Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege
- § 36 Landschaftswacht
- § 37 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 38 Schutz von Bezeichnungen
- § 39 Mitwirkungsrechte

Achter Abschnitt
Eigentumsbindung, Befreiungen

- § 40 Duldungspflicht; Betretensrecht
- § 41 Vorkaufsrecht
- § 42 Befreiungen

§ 43 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

Neunter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Einziehung

Zehnter Abschnitt
Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde

(1) Den Naturschutzbehörden obliegt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Durchführung der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten, des Bundes und des Landes.

(2) ¹Die Naturschutzbehörde hat darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften

1. der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten,
2. des Bundes, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz oder neben den aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften gelten, und
3. des Landes

eingehalten werden. ²Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

(3) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

(4) ¹Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach den Absätzen 2 und 3 gilt das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. ²Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

§ 3

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

(1) Ein Landschaftsprogramm wird abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht aufgestellt.

(2) ¹Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 10 BNatSchG) ist die Naturschutzbehörde zuständig. ²Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke verlangen.

§ 4

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(1) Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (§ 11 BNatSchG) ist die Gemeinde zuständig.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Aufstellung von Landschaftsplänen freigestellt.

Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 5

Eingriffe in Natur und Landschaft

In einem Natura 2000-Gebiet ist eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels abweichend von § 14 BNatSchG in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kein Eingriff, soweit diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.

§ 6

Verursacherpflichten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) ¹Sind die Kosten nach von § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. ²Für Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG gilt § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG entsprechend.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zu regeln.

§ 7

Verfahren

(1) § 17 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht.

(2) ¹Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. ²Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(3) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.

(4) ¹Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. ²Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. ³Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. ⁴Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.

(5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.

(6) ¹Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. ²Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.

Vierter Abschnitt Besondere Vorschriften über den Bodenabbau

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine dürfen, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

§ 9 Genehmigungsantrag

Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 8 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere

1. Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,
2. durchgeführte Untersuchungen,
3. die Art und Weise des Abbaus,
4. die Nebenanlagen,
5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,
6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
7. soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
8. die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
9. ein Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 10 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

(2) ¹Äußert sich zum Genehmigungsantrag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht innerhalb von einem Monat nach Anforderung der Stellungnahme oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist bis zu einem Monat für ihre Stellungnahme, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden

öffentlichen Belangen in Einklang steht. ²Bedarf die Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens einer anderen Behörde, so gelten diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.

(3) Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind oder die Ersatzzahlung geleistet ist.

(4) ¹Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. ²Sie ist dem Antragsteller und dem Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder Erbbauberechtigten zuzustellen. ³Sie wirkt für und gegen die in Satz 2 Genannten und deren Rechtsnachfolger.

(5) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 11 Vorbescheid

¹Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. ²Der Vorbescheid wird ungültig, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. ³Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Entscheidung. ⁴Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 12 Verpflichtung zum Abbau

(1) Verbleiben inmitten eines größeren Gebietes, das abgebaut ist oder mit dessen Abbau sich die Eigentümer, Nießbraucher oder Erbbauberechtigten einverstanden erklärt haben, oder daran unmittelbar angrenzend abbauwürdige Restflächen, so kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass die Restflächen ebenfalls abgebaut werden.

(2) ¹Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dadurch die spätere Nutzbarkeit des ganzen Gebietes oder das Landschaftsbild erheblich verbessert wird oder ein öffentliches Interesse an der möglichst vollständigen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens besteht. ²Der Abbau der Restflächen muss den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten bei angemessener Würdigung ihrer Belange zuzumuten sein. ³Der Abbau darf nicht für Wohngrundstücke und solche Grundstücke angeordnet werden, auf die der Berechtigte für die Ausübung seines Berufes angewiesen ist.

(3) ¹Wird der Abbau einer Restfläche angeordnet, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben, die Fläche selbst abzubauen zu lassen. ²Unterlässt er dies, so kann die Naturschutzbehörde die Fläche abbauen lassen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann die Genehmigung von Abbauten in einem Gebiet nach Absatz 1 davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, einen nach Absatz 1 angeordneten Abbau von Restflächen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen.

(5) ¹Soweit einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten infolge einer Anordnung nach Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist er angemessen zu entschädigen. ²§ 68 Abs. 2 BNatSchG und § 43 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten

Die §§ 8 bis 12 gelten nicht für Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplans bedürfen.

Fünfter Abschnitt
Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Der Entwurf einer Verordnung und der Entwurf der Begründung sind mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

(3) ¹Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. ²Nach Absatz 2 braucht in diesen Fällen nicht verfahren zu werden.

(4) ¹In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. ²Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. ³Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. ⁶Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. ⁷Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt; ist ein solches nicht vorhanden, erfolgt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt.

(5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 gelten entsprechend

1. Absatz 1 bis 3,
2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs von Vorschriften in Karten freigestellt ist.

(6) ¹Nach den Absätzen 1 bis 4 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. ²Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.

(7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

(8) ¹Es können

1. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und
2. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 22 Abs. 1

einstweilig sichergestellt werden (§ 22 Abs. 3 BNatSchG); für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. ²Die Anordnungen nach Satz 1 erlassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs von Vorschriften in Karten freigestellt ist.

(9) ¹Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne

von § 22 Abs. 3 Satz 1 und der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 sowie der Gebiete des Netzes „Natura 2000“ in ihrem Gebiet. ²Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. ³Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.

(10) ¹Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG. ²Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.

(11) ¹Als „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Biosphärenreservat“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ oder „Naturdenkmal“ dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind. ²Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf ein Gebiet, das die UNESCO als „Biosphärenreservat“ anerkannt hat. ³Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 15

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

(2) ¹Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG und von Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. ²Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 24 Abs. 4 und den §§ 26, 28 bis 30 BNatSchG befinden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, die die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten.

(4) Die aus Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder aus Vereinbarungen nach Absatz 3 erwachsenden Kosten trägt für Naturschutzgebiete und für die zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(5) Bei geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die durch Satzung geschützt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

§ 16

Naturschutzgebiete

(1) Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen.

(2) Das Naturschutzgebiet darf vorbehaltlich abweichender Bestimmung durch die Verordnung außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 17

Nationalparke, Nationale Naturmonumente

(1) Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG durch Verordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.

§ 18

Biosphärenreservate

Gebiete im Sinne von § 25 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Biosphärenreservat festgesetzt werden.

§ 19

Landschaftsschutzgebiete

Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

§ 20

Naturparke

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. ²Abweichend von § 27 Abs. 1 BNatSchG muss der Naturpark

1. großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und
2. einen Träger haben, der den Naturpark zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist einschließlich einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 100 000 oder einem genaueren Maßstab sowie der Angabe des Trägers im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 21

Naturdenkmäler

(1) Die Naturschutzbehörde kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturdenkmal festsetzen.

(2) ¹Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten. ²Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

(3) ¹Wer einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, hat den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks. ³Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. ⁴Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit. ⁵Der Fund und die Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis die Naturschutzbehörde entschieden hat, ob der Fund geschützt (§ 22 Abs. 1 oder 3 BNatSchG) oder freigegeben werden soll. ⁶Ist sie bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.

§ 22

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) ¹Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann

1. in Gebieten nach § 30 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (Innenbereich) die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. ²Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb des Innenbereichs entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. ³Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb des Innenbereichs durch eigene ersetzen.

(2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) ¹Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. ²Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. ³Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. ⁴Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für die Anlage von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu 12 Metern Breite.

⁵Das Anlegen nach Satz 5 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. ⁶Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. ⁷Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. ⁸Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. ⁹Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist. ¹⁰Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegenen sind und

1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 1), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ²Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. ³Die Genehmigung

ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

1. für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar

ist.⁴Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.⁵Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend.⁶Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 verboten ist.⁷Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 23

Gemeingebrauch an Gewässern

Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder in einer Anordnung nach § 31 Satz 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.

§ 24

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind auch

1. hochstaudenreiche Nasswiesen und Bergwiesen,
2. natürliche Höhlen und Erdfälle.

(2) § 30 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht für Biotope, die

1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder
2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten

entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

(3)¹Die Eintragung besonders geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend.²Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.

§ 25

Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

¹Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. ²Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 26

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

¹Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG, und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. ²Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. ³Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. ⁴Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.

§ 27

Gentechnisch veränderte Organismen

Über die Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 BNatSchG entscheidet, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Behörde, die die Freisetzung oder Nutzung zulässt, der die Freisetzung oder Nutzung anzuzeigen ist oder die die Freisetzung oder Nutzung selbst durchführt.

§ 28

Pläne

Für die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 BNatSchG gilt § 26 entsprechend.

Sechster Abschnitt

**Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten,
ihrer Lebensstätten und Biotope**

§ 29

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

¹Maßnahmen zur Verwirklichung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen im Sinne von § 38 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall anordnen. ²§ 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30

Zoos

¹Für die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. ²Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. ³Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

§ 31

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen

¹Um besonders geschützten Tieren eine Lebensstätte oder Lebensmöglichkeit zu erhalten oder zu verschaffen, kann die Naturschutzbehörde für bestimmte Zeiträume des Jahres durch Anordnung im Einzelfall bestimmte Handlungen untersagen. ²Die Naturschutzbehörde kann Regelungen nach Satz 1 auch durch Verordnung treffen; sie darf sich nicht auf Horststandorte im Sinne von § 54 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG beziehen.

Siebenter Abschnitt
Durchführung
naturschutzrechtlicher Vorschriften

§ 32
Naturschutzbehörden

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahr. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde einer großen selbständigen Stadt übertragen; die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die große selbständige Stadt dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ⁴Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das Fachministerium.

(3) Naturschutzbehörden sind auch

1. die Nationalparkverwaltung „Harz“, die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“,
2. andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 33 Abs. 5 zuständig sind.

§ 33
Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(1) ¹Für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund der Vorschriften nach § 2 Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. ²Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. ³Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.

(2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen.

(3) ¹Hat ein Programm des Landes, das ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, die Förderung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Naturschutzzwecke zum Gegenstand, so kann die oberste Naturschutzbehörde bestimmen, dass für Vereinbarungen zu seiner Durchführung andere Behörden des Landes zuständig sind. ²Diese Behörden sind an die fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörden über Inhalt und Ort der Maßnahmen gebunden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 34
Fachbehörde für Naturschutz

¹Die Fachbehörde für Naturschutz ist eine Behörde des Landes. ²Sie wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. ³Sie hat insbesondere

1. Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen,

2. die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten,
3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu unterrichten,
4. die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte wahrzunehmen.

§ 35

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) ¹Die Naturschutzbehörde kann Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. ²Die Beauftragten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. ³Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt.

(2) ¹Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ²Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben. ³Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. ⁴Die Naturschutzbehörde hat ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

§ 36

Landschaftswacht

Die Naturschutzbehörde kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt.

§ 37

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

¹Die Naturschutzbehörde kann außerhalb des Anwendungsbereichs von § 3 Abs. 4 BNatSchG Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis

1. die Betreuung bestimmter, nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 2 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes, geschützter Teile von Natur und Landschaft,
2. die Betreuung von Naturparks im Einvernehmen mit den jeweiligen Träger und
3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ²Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 38

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Naturschutzakademie“, „Naturschutzstation“ und andere zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

§ 39

Mitwirkungsrechte

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG wird eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Vorhaben nach § 63 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 BNatSchG beschränkt auf

1. UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung,

2. UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. ²Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

(3) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 2 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt.

(4) ¹Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung einen geheimhaltungsbedürftigen Inhalt im Sinne von § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. ²Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. ³Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zu hören.

(5) ¹Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. ²Die Frist zur Stellungnahme soll auf Antrag bis zu einem Monat verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. ³Sie kann bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. ⁴Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.

(6) ¹Die Naturschutzvereinigungen haben jeder Naturschutzbehörde eine Stelle zu benennen, die zur Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt ist. ²An diese sind die Mitteilungen und Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln. ³Hat eine Naturschutzvereinigung einer Naturschutzbehörde keine Stelle benannt, so wird sie in deren Zuständigkeitsbereich abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG nicht am Verfahren beteiligt.

(7) Durch schriftliche Erklärung der nach Absatz 6 Satz 1 benannten Stelle kann eine Naturschutzvereinigung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren generell verzichten.

(8) Eine Verletzung der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Behörde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Achter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 40 Duldungspflicht; Betretensrecht

¹Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden jederzeit und

2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten.²Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.³Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird.⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§ 41

Vorkaufsrecht

(1) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG einzutragen.

(2)¹Die Naturschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt aus.²Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben.³Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird.⁴Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(3) Das Land haftet neben den nach § 66 Abs. 4 BNatSchG begünstigten Dritten für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

(4) Die Naturschutzbehörde kann durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 42

Befreiungen

(1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde, im Falle einer Befreiung von Vorschriften einer Satzung nach § 22 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen.

(2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gilt nicht.

§ 43

Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

(1)¹Zur Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG ist das Land verpflichtet.²Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt.³Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(2)¹Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat.²Beruhet die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes.⁴Vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage wegen in Verfahren nach diesen Vorschriften erlassenen Verwaltungsakten der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) ¹Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

²Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig. ³Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

(4) ¹Die Landesregierung kann durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). ²Es kann insbesondere geregelt werden

1. die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,
2. die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
3. die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,
4. das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,
5. den Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
6. den Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle und
7. Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.

(5) ¹Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. ²Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. ³Er wird auch nicht gewährt,

1. für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,
2. für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurden,
3. für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurden,
4. für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
5. für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Personen oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

⁴Voraussetzung der Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotop ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen ist oder nach Mitteilung der Naturschutzbehörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops mitgeteilt worden ist.

Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

(1) § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gilt nicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
3. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
4. einer aufgrund dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. Bodenschätze ohne Genehmigung nach § 8 abbaut,
7. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,
9. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 10 vorliegt,
10. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 vorliegt ist.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 6 und 10 bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

§ 45 Einziehung

§ 72 BNatSchG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Abs. 3 entsprechend.

Zehnter Abschnitt
Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46
Übergangs- und Überleitungsvorschriften

(1) ¹Verordnungen und Anordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. ²Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. ³Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG und § 42 entsprechend. ⁴Enthalten Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, keine grobe Beschreibung der Örtlichkeiten, so berührt dies die Wirksamkeit der Verordnung nicht.

(2) ¹Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung

1. von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) oder
2. von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237)

verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 44 und 45 dieses Gesetzes. ²Entsprechend gilt dies, soweit Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung verweisen.

(3) Ist die Bezirksregierung aufgrund einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zuständig, so nimmt diese Aufgaben vom 1. Januar 2005 an die untere Naturschutzbehörde wahr, in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschrift abweichend geregelt ist.

(4) ¹Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen. ²Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.

(5) ¹Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden. ²Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden

1. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
2. § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 60 a bis 60 c in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Abschnitt werden die Worte „§ 10 Entschädigung und Ausgleich“ gestrichen.
 - b) Im Dritten Abschnitt werden die Worte „§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch die Worte „§ 13 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
 - c) Im Sechsten Abschnitt werden die Worte „§ 22 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 22 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird einziger Satz.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird einziger Satz und es werden die Worte „soll Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erfüllt sind“ durch die Worte „soll abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind“ ersetzt.
5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 5 NNatG“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG“ und es wird die Verweisung „§ 6 NNatG“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG und, soweit der Nationalparkplan inhaltlich über die Pläne im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG oder die Programme im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG hinausgeht, § 63 Abs. 2 BNatSchG gelten entsprechend.“
7. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 9 Satz 3 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Entwicklungsmaßnahmen“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.

- b) In Satz 1 werden die Worte „und Entwicklung“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklung und Wiederherstellung“ ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend.“
9. § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„²Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt die Entscheidung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes im Benehmen mit dem Jagdbeirat.“
10. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Wernigerode“ durch das Wort „Harz“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „regionale“ durch das Wort „Regionale“ ersetzt.
- c) In Nummer 17 werden die Worte „die Vereine, die nach § 60 NNatG oder nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt wurden“ durch die Worte „die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen oder vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 66 NNatG“ durch die Verweisung „§ 72 BNatSchG“ ersetzt.
12. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

¹In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. ²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 32 Abs. 1, §§ 35, 36, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt.“

13. In § 23 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie hochstaudenreiche Nasswiesen im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) werden im Nationalpark abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sicherzustellen“ ein Semikolon und die Worte „die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der **Anlage 5**“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ruhezonenteils 1/50“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingesetzt und nach dem Wort „Berensch“ die Worte „sowie des Ruhezonenteils 1/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34' 51" E, 53° 41' 54" N und 7° 00' 00" E, 53° 45' 24" N“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der aus der Anlage 5 sich ergebenden wertbestimmenden natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone 1/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten“ durch die Worte „in der **Anlage 4** als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gekennzeichneten“ ersetzt.
 - cc) Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Drachen“ ein Komma und die Worte „auch vom Fahrzeug aus,“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Biotop im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 4 zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.“
4. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 oder zu einem Biotop nach § 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich wird, um einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 oder zu einem Biotop im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 4 entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich wird, um einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 20 c Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.“
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird einziger Satz und es werden die Worte „der Befreiungsantrag“ durch die Worte „ein Befreiungsantrag“ sowie die Verweisung „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 BNatSchG“ ersetzt.
8. § 19 wird gestrichen.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Entwicklungsmaßnahmen“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „oder zur Entwicklung“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklung und Wiederherstellung“ ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG“ ersetzt.
11. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Worte „nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Handelskammern“ die Worte „sowie die Landwirtschaftskammern“ gestrichen und nach dem Wort „liegen“ sowie dem Komma die Worte „die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,“ eingefügt.
12. In § 28 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 72 BNatSchG“ ersetzt.
13. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

¹In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. ²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 25, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 bleiben in den Ruhezonengebieten I/51 und I/52 unberührt behördliche Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte, die am 8. November 2007 bestanden haben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren gelten fort

1. für das Ruhezonengebiet I/51 die Regelungen nach §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln' in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.10.2007 (Nds. MBl. S. 1241),
2. für das Ruhezonengebiet I/52 die Regelungen nach §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Roter Sand‘ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.10.2007 (Nds. MBl. S. 1243) bezeichnete Gebiet.

²Genehmigungsverfahren und Vorbescheidverfahren über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen gelten als ein Verfahren im Sinne von Satz 1.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem 1. März 2010 landesplanerisch festgestellte oder im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Planungen und Maßnahmen, bei denen im Raumordnungsverfahren die Belange des Naturschutzes auf Grundlage der Regelungen einer in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Verordnung berücksichtigt worden sind, bedürfen im Ruhezonengebiet I/51 bzw. I/52 keiner Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 17 dieses Gesetzes.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Regelungen zu Nummer 1/12 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ die Worte „insbesondere im südlichen Teilbereich“ gestrichen, nach dem Wort „Meeresenten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „Brandseeschwalben“ durch die Worte „Seeschwalben und Möwen“ ersetzt.

b) Nach den Regelungen zu Nummer I/50 werden die folgenden Regelungen zu den Nummern I/51 und I/52 angefügt:

„I/51	Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln Vom Seegebiet ‚Borkumriff‘ bis zur ‚Mellumplate‘, von der nördlich der Insel Baltrum nach Norden verspringenden Zwischenzone unterbrochen.	Bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Seevögel. Mit 10 - 20 m Tiefe für Brutvögel der Ostfriesischen Inseln bedeutendes Nahrungsgebiet.	Verklappung von Baggergut gemäß der Handlungsanweisung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Unterbringung von Baggergut im Küstenbereich (HABAK - WSV, 2. überarbeitete Fassung 1999, BfG-Nr.1100). Ausübung der Sportfischerei. Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrich-
-------	--	--	--

			tungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
I/52	Roter Sand im Seekartenbereich Nordergründe etwa 20 km nordwestlich der Insel Mellum bis an die Landesgrenze zu Hamburg	Einflussbereich des Elbe-Weser-Ästuars mit erhöhter biologischer Produktivität (Phyto- und Zooplankton), Anreicherung von Nahrungspartikeln und erhöhter Fischdichte. Mit 5 - 10 m Tiefe für Seevögel, besonders für Brandseeschwalbe, Zwergmöwe und Heringsmöwe bedeutendes Nahrungsgebiet. Für Sterntaucher und Sturmmöwe bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet.	Regelung wie zu Nr. I/51“

16. In Anlage 2 und Anlage 3 Blatt 11 und Blatt 21 wird eingefügt mit seinen Koordinaten nach dem „GPS - World Geodetic System 84“ und den diese verbindenden Linien:

- a) als Ruhezonengebiet I/51 das in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBl. S. 1241) bezeichnete Gebiet,
- b) als Ruhezonengebiet I/52 das in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBl. S. 1243) bezeichnete Gebiet,

wobei die Grenzen zur Zwischenzone und zu anderen Ruhezonengebieten durch eine schwarze nicht unterbrochene Linie als feststehend, im Übrigen als schwarze nicht unterbrochene Punktlinie als Außengrenze darzustellen sind.

17. Nach Anlage 3 werden angefügt:

„a) **Anlage 4**

Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer‘

Karte im Maßstab 1 : 50 000 (Blatt 1 bis 4)*

b) **Anlage 5**

Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes ‚Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer‘ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer‘“

* Die Anlage 4 ist Anlage zu diesem Änderungsgesetz.

Anlage 5

(zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

**Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele
des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes
Küstenmeer“ und
des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Watten-
meer“****1. Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG**

a) Prioritäre natürliche Lebensräume

- (1) Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1150)
- (2) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130)
- (3) Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (2140)
- (4) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*) (2150)

b) Weitere natürliche Lebensräume

- (1) Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110)
- (2) Ästuarien (1130)
- (3) Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)
- (4) Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1160)
- (5) Riffe (1170)
- (6) Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (*Quellerwatt*) (1310)
- (7) Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*) (1320)
- (8) Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (1330)
- (9) Primärdünen (2110)
- (10) Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* (2120)
- (11) Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (2160)
- (12) Dünen mit *Salix repens* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*) (2170)
- (13) Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (2180)
- (14) Feuchte Dünentäler (2190)
- (15) Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* (3130)
- (16) Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150)

2. Tier- und Pflanzenarten gem. Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG

a) Säugetiere

- (1) Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- (2) Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- (3) Seehund (*Phoca vitulina*)

- b) Fische
 - (1) Finte (*Alosa fallax*)
 - (2) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 - (3) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
 - c) Pflanzen
 - (1) Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*)
3. **Wertbestimmende Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“**
- a) Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
 - (1) Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*)
 - (2) Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
 - (3) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 - (4) Kornweihe (*Circus cyaneus*)
 - (5) Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)
 - (6) Löffler (*Platalea leucorodia*)
 - (7) Nonnengans (*Branta leucopsis*)
 - (8) Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*)
 - (9) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
 - (10) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 - (11) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)
 - (12) Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*)
 - (13) Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
 - (14) Sterntaucher (*Gavia stellata*)
 - (15) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
 - (16) Zwergmöwe (*Larus minutus*)
 - (17) Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)
 - b) Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG
 - (1) Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
 - (2) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)
 - (3) Berghänfling (*Carduelis flavirostris*)
 - (4) Blässgans (*Anser albifrons*)
 - (5) Brandgans (*Tadorna tadorna*)
 - (6) Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla*)
 - (7) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
 - (8) Eiderente (*Somateria molissima*)
 - (9) Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - (10) Graugans (*Anser anser*)

- (11) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- (12) Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- (13) Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
- (14) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- (15) Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*)
- (16) Knutt (*Calidris canutus*)
- (17) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- (18) Krickente (*Anas crecca*)
- (19) Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- (20) Löffelente (*Anas clypeata*)
- (21) Mantelmöwe (*Larus marinus*)
- (22) Ohrenlerche (*Eremophila alpestris*)
- (23) Pfeifente (*Anas penelope*)
- (24) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*)
- (25) Ringelgans (*Branta bernicla*)
- (26) Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- (27) Sanderling (*Calidris alba*)
- (28) Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
- (29) Schafstelze (*Motacilla flava*)
- (30) Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)
- (31) Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- (32) Spießente (*Anas acuta*)
- (33) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- (34) Steinwälzer (*Arenaria interpres*)
- (35) Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- (36) Strandpieper (*Anthus petrosus*)
- (37) Sturmmöwe (*Larus canus*)
- (38) Tordalk (*Alca torda*)
- (39) Trauerente (*Melanitta nigra*)
- (40) Trottellumme (*Uria aalge*)
- (41) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

4. Beschreibung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

a) Allgemeine Erhaltungsziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand ist für die Lebensraumtypen des Anh. I und die Arten des Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die wertbestimmenden Vogelarten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zu bewahren oder wiederherzustellen.

- (2) Dies erfordert für die Lebensraumtypen gemäß (1)
 - i. Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
 - ii. langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
 - iii. günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten
 - (3) Dies erfordert für Arten gemäß (1) einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen
 - i. langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
 - ii. keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
 - iii. geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks
- b) Besondere Erhaltungsziele:
- (1) Lebensräume und Arten der Meeresgebiete

Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

 - i. natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen
 - ii. natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen
 - iii. natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - iv. natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - v. günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen

Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.
 - (2) Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare

Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

 - i. natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung
 - ii. natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation
 - iii. natürliche Prielsysteme

- iv. natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften

Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans

(3) Lebensräume und Arten der Salzwiesen

Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- i. natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung
- ii. regelmäßiger Überflutung durch unbelastetes Meerwasser
- iii. natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt
- iv. natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen
- v. ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(4) Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:

Sandplaten mit Pionierv egetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer-Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- i. natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande
- ii. vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen
- iii. naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer
- iv. ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen
- v. ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern
- vi. keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(5) Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler:

Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürli-

chen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- i. ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche.
- ii. ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten
- iii. ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüsch und kleinflächigen Wäldern
- iv. keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten

Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.

Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(6) Lebensräume und Arten des Grünlands:

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans.

Dies beinhaltet:

- i. hohe Wasserstände im Binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland
- ii. vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern
- iii. geringe bis mäßige Nährstoffversorgung
- iv. zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd
- v. das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren
- vi. Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel

(7) Lebensräume und Arten der Stillgewässer

Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser eine Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).

Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zum Zweiten Teil werden nach dem Wort „Biosphärenreservats“ das Komma sowie die Worte „Ausgleich und Entschädigung“ gestrichen.
 - b) Die Worte „Erster Abschnitt Sicherung, Pflege und Entwicklung“ werden gestrichen.
 - c) Die Worte „§ 19 Vertragsnaturschutz“ werden gestrichen.
 - d) Im Zweiten Teil werden die Worte „Zweiter Abschnitt Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich“ gestrichen.
 - e) Die Worte „§ 26 Entschädigung und Ausgleich“ werden gestrichen.
 - f) In der Überschrift zum Fünften Teil werden die Worte „Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „Regelungsgegenstand dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - g) Die Überschrift zu § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Regelungsgegenstand dieses Gesetzes“.
 - h) Die Worte „§ 43 Änderung des FFH-Gebietsvorschlags“ werden gestrichen.
 - i) In der Bezeichnung der Anlage 4 werden die Worte „Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg‘“ durch die Worte „Karte zu dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht‘“ ersetzt.
 - j) In der Bezeichnung der Anlage 5 werden die Worte „im FFH-Vorschlagsgebiet ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg‘“ durch die Worte „in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht‘“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Teile der Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe), die Gemeinde Damnatz sowie Teile der Gemeinden Gusborn, Langendorf und Neu Darchau -Samtgemeinde Elbtalau-.“
 - b) Buchstabe b wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird nach dem Wort „Lüchow“ das Wort „(Wendland)“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 14 Abs. 1, 2, 4, 6 Satz 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Um Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die auf den in der Anlage 4 dieses Gesetzes gekennzeichneten Flächen vorkommen, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die untere Naturschutzbehörde Regelungen in entsprechender Anwendung von § 31 NAGBNatSchG treffen.“
4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 34 NNatG“ durch die Verweisung „§ 34 BNatSchG“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 Nr. 2 die Worte „Nrn. 18 bis 21“ durch die Worte „Nr. 2 Buchst. b“,
- bb) in Satz 2 die Verweisung „§ 28 a Abs. 6 NNatG“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG“
- ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG zulassen. ²Die Vorschriften der ergänzenden Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben unberührt.“
7. In der Überschrift zum Zweiten Teil werden nach dem Wort „Biosphärenreservats“ das Komma sowie die Worte „Ausgleich und Entschädigung“ gestrichen.
8. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Ersten Abschnitts mit den Worten „Erster Abschnitt Sicherung, Pflege und Entwicklung“ gestrichen.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Entwicklungsmaßnahmen“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „und Entwicklungsmaßnahmen“ durch ein Komma und die Worte „Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend.“
- d) Satz 3 wird gestrichen.
10. § 19 wird gestrichen.
11. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 66 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 41 Abs. 1 bis 3 AG BNatSchG gelten entsprechend.“
12. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 5 NNatG“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.

13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden
 - aa) die Worte „Handwerkskammer Lüneburg-Stade“ durch die Worte „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“
 - bb) die Worte „Landwirtschaftskammer Hannover“ durch die Worte „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „die Vereine im Sinne von § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,“ ersetzt,
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „das Niedersächsische Landvolk, Kreisverbände Lüchow-Dannenberg e. V. und Lüneburg e. V.“ durch die Worte „der Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.“ ersetzt.
14. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts mit den Worten „Zweiter Abschnitt Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich“ gestrichen.
15. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Befreiungen

Für eine Befreiung von den Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechend.“

16. § 26 wird gestrichen.
17. In § 27 Abs. 3 werden
- a) die Worte „Handwerkskammer Lüneburg-Stade“ durch die Worte „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“
 - b) die Worte „Landwirtschaftskammer Hannover“ durch die Worte „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“
- ersetzt.
18. In § 28 werden die Worte „Vereinen im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,“ ersetzt.
19. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „Handwerkskammer Lüneburg-Stade“ durch die Worte „Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Hannover“ durch das Wort „Niedersachsen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „das Niedersächsische Landvolk, Lüneburg und Kreisverbände Lüchow-Dannenberg e. V.“ durch die Worte „den Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.“ ersetzt.
 - d) In Nummer 13 werden die Worte „Vereine im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind“ ersetzt.

20. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

¹In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. ²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 10, der §§ 15 bis 25, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 5 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

22. § 43 wird gestrichen.

23. In der Anlage 4 werden ersetzt

- a) in der Bezeichnung der Anlage die Worte „Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg‘“ durch die Worte „Karte zu dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht‘“,
- b) in der Legende die Worte „Gebiet, das nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ausgewählt worden ist“ durch die Worte „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“.

24. In der Anlage 5 werden

- a) in der Bezeichnung der Anlage die Worte „im FFH-Vorschlagsgebiet ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg‘“ durch die Worte „in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ‚Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht‘“ ersetzt,
- b) im ersten Absatz 1 von I 1 die Worte „FFH-Vorschlagsgebiet“ durch die Worte „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ersetzt.

25. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 6
(zu § 4 Satz 2 Nr. 3)**

Besonders geschützte Biotope

- 1. Im Biosphärenreservat vorkommende Biotope nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG sowie hochstaudenreiche Nasswiesen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG
- 2. Auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommende
 - a) Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
 - b) Brenndolden-Auenwiesen (6440),
 - c) Magere Flachland-Mähwiesen (6510),
 - d) Hainsimsen-Buchenwald (9110),
 - e) Waldmeister-Buchenwald (9130),

f) Stieleichenwald und Hainbuchenwald (9160),

g) Alte bodensaure Eichenwälder (9190),

h) Moorwälder (91D0),

soweit diese nicht von Nummer 1 erfasst sind.

(Angaben in Klammern Code-Nummern gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410),
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBl. S. 1241),
3. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Roter Sand“ in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBl. S. 1243).

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Anlage 2 und die Anlage 3 Blatt 11 und Blatt 21 zum NWattNPG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 15 dieses Gesetzes im Niedersächsischen Ministerialblatt neu bekannt zu machen.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

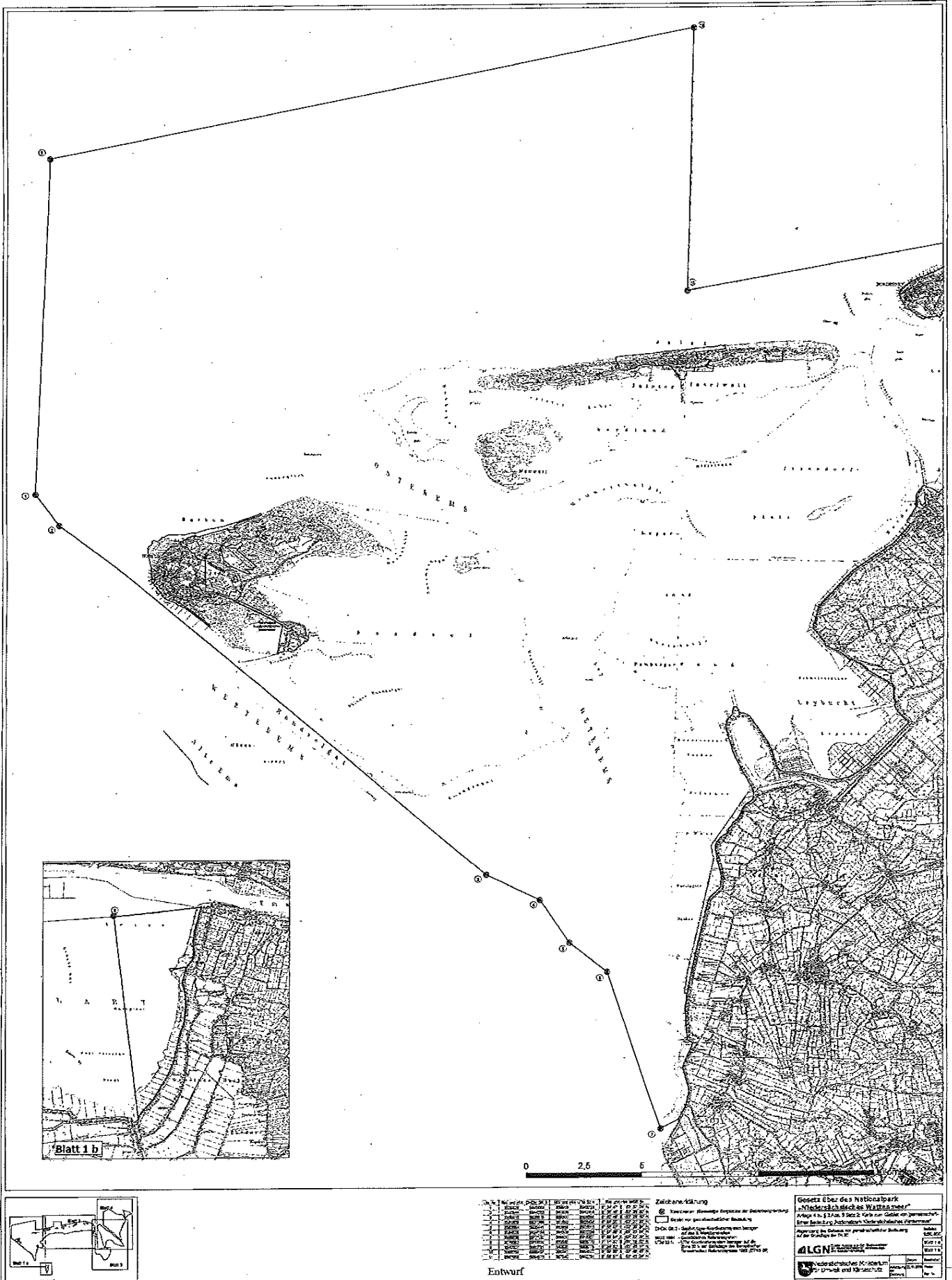
Anlage 4

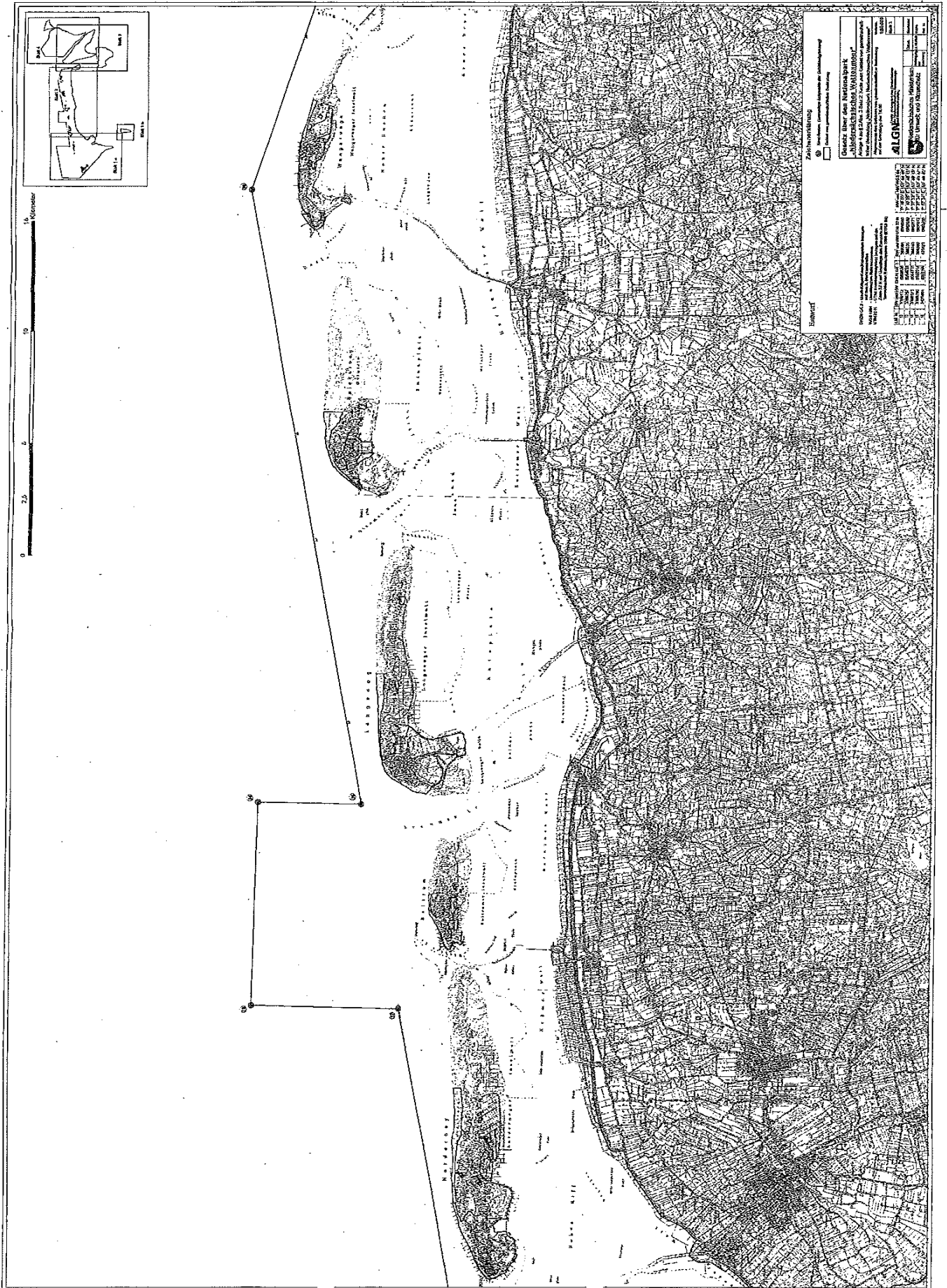
(zu Artikel 3 Nr. 17 Buchst. a des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts)

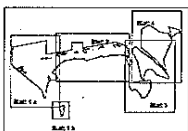
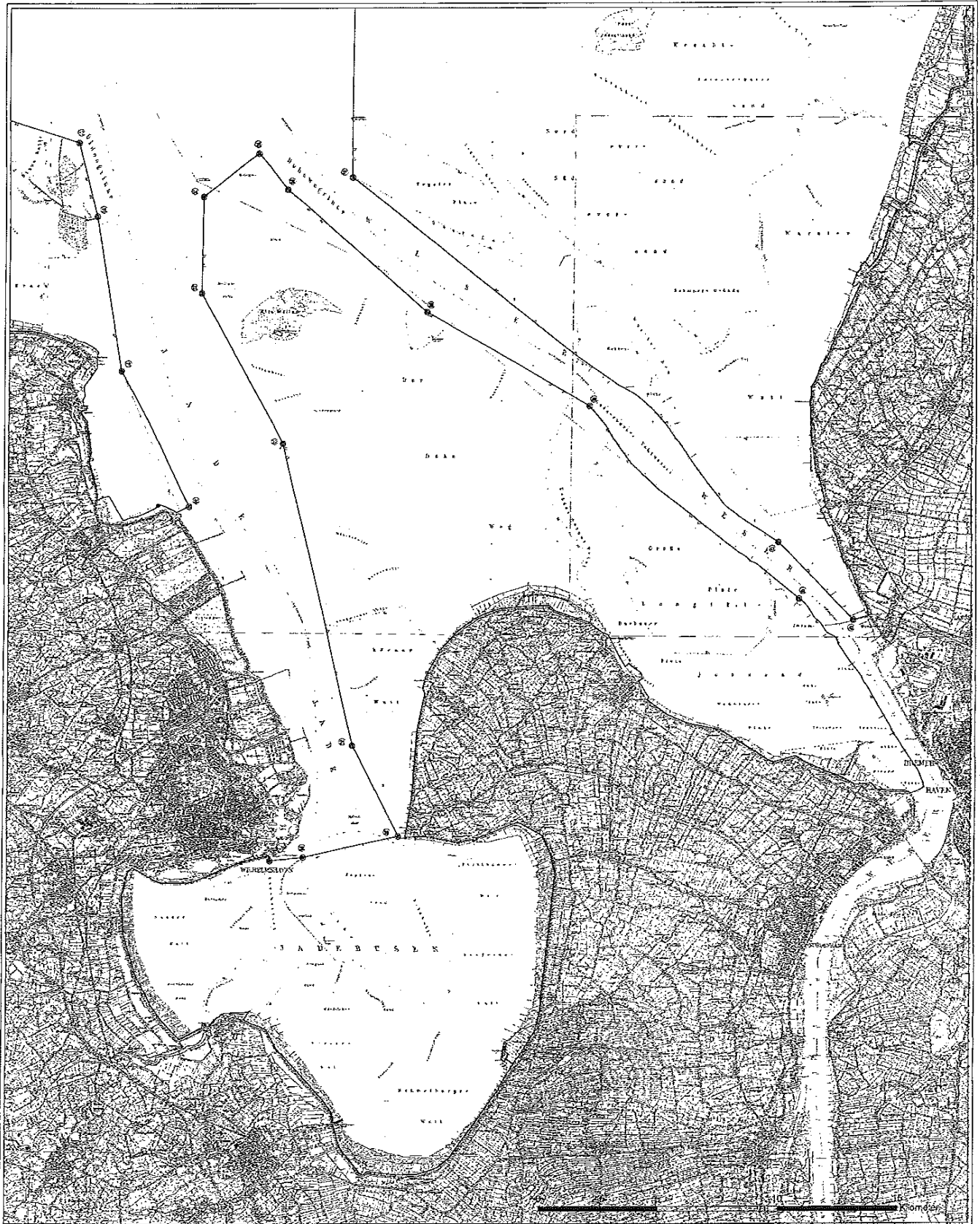
[Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“; Maßstab 1 : 50 000 (Blatt 1 bis 4)]

Diese Anlage ist ferner im Intranet und im Internet einsehbar.







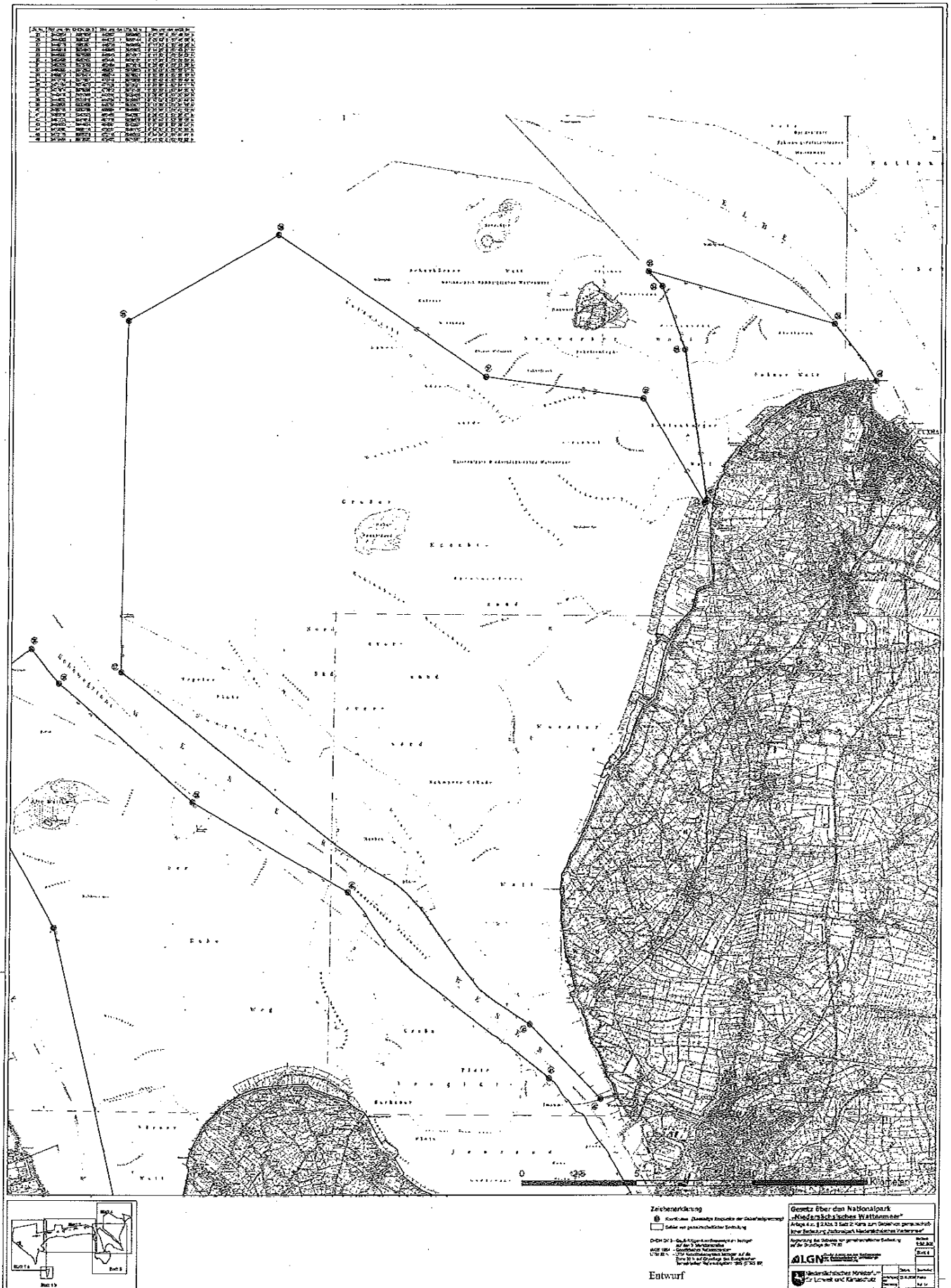
Flurstück	Fläche	Flurstück	Fläche	Flurstück	Fläche
1	0,1	101	0,5	201	1,0
2	0,2	102	0,6	202	1,1
3	0,3	103	0,7	203	1,2
4	0,4	104	0,8	204	1,3
5	0,5	105	0,9	205	1,4
6	0,6	106	1,0	206	1,5
7	0,7	107	1,1	207	1,6
8	0,8	108	1,2	208	1,7
9	0,9	109	1,3	209	1,8
10	1,0	110	1,4	210	1,9
11	1,1	111	1,5	211	2,0
12	1,2	112	1,6	212	2,1
13	1,3	113	1,7	213	2,2
14	1,4	114	1,8	214	2,3
15	1,5	115	1,9	215	2,4
16	1,6	116	2,0	216	2,5
17	1,7	117	2,1	217	2,6
18	1,8	118	2,2	218	2,7
19	1,9	119	2,3	219	2,8
20	2,0	120	2,4	220	2,9
21	2,1	121	2,5	221	3,0
22	2,2	122	2,6	222	3,1
23	2,3	123	2,7	223	3,2
24	2,4	124	2,8	224	3,3
25	2,5	125	2,9	225	3,4
26	2,6	126	3,0	226	3,5
27	2,7	127	3,1	227	3,6
28	2,8	128	3,2	228	3,7
29	2,9	129	3,3	229	3,8
30	3,0	130	3,4	230	3,9
31	3,1	131	3,5	231	4,0
32	3,2	132	3,6	232	4,1
33	3,3	133	3,7	233	4,2
34	3,4	134	3,8	234	4,3
35	3,5	135	3,9	235	4,4
36	3,6	136	4,0	236	4,5
37	3,7	137	4,1	237	4,6
38	3,8	138	4,2	238	4,7
39	3,9	139	4,3	239	4,8
40	4,0	140	4,4	240	4,9
41	4,1	141	4,5	241	5,0
42	4,2	142	4,6	242	5,1
43	4,3	143	4,7	243	5,2
44	4,4	144	4,8	244	5,3
45	4,5	145	4,9	245	5,4
46	4,6	146	5,0	246	5,5
47	4,7	147	5,1	247	5,6
48	4,8	148	5,2	248	5,7
49	4,9	149	5,3	249	5,8
50	5,0	150	5,4	250	5,9
51	5,1	151	5,5	251	6,0
52	5,2	152	5,6	252	6,1
53	5,3	153	5,7	253	6,2
54	5,4	154	5,8	254	6,3
55	5,5	155	5,9	255	6,4
56	5,6	156	6,0	256	6,5
57	5,7	157	6,1	257	6,6
58	5,8	158	6,2	258	6,7
59	5,9	159	6,3	259	6,8
60	6,0	160	6,4	260	6,9
61	6,1	161	6,5	261	7,0
62	6,2	162	6,6	262	7,1
63	6,3	163	6,7	263	7,2
64	6,4	164	6,8	264	7,3
65	6,5	165	6,9	265	7,4
66	6,6	166	7,0	266	7,5
67	6,7	167	7,1	267	7,6
68	6,8	168	7,2	268	7,7
69	6,9	169	7,3	269	7,8
70	7,0	170	7,4	270	7,9
71	7,1	171	7,5	271	8,0
72	7,2	172	7,6	272	8,1
73	7,3	173	7,7	273	8,2
74	7,4	174	7,8	274	8,3
75	7,5	175	7,9	275	8,4
76	7,6	176	8,0	276	8,5
77	7,7	177	8,1	277	8,6
78	7,8	178	8,2	278	8,7
79	7,9	179	8,3	279	8,8
80	8,0	180	8,4	280	8,9
81	8,1	181	8,5	281	9,0
82	8,2	182	8,6	282	9,1
83	8,3	183	8,7	283	9,2
84	8,4	184	8,8	284	9,3
85	8,5	185	8,9	285	9,4
86	8,6	186	9,0	286	9,5
87	8,7	187	9,1	287	9,6
88	8,8	188	9,2	288	9,7
89	8,9	189	9,3	289	9,8
90	9,0	190	9,4	290	9,9
91	9,1	191	9,5	291	10,0
92	9,2	192	9,6	292	10,1
93	9,3	193	9,7	293	10,2
94	9,4	194	9,8	294	10,3
95	9,5	195	9,9	295	10,4
96	9,6	196	10,0	296	10,5
97	9,7	197	10,1	297	10,6
98	9,8	198	10,2	298	10,7
99	9,9	199	10,3	299	10,8
100	10,0	200	10,4	300	10,9

Zeichenerklärung
● Flurstück, dem das Ergebnis der Gemarkungsprüfung zugeordnet ist.
□ Gebiet von gemeindefreier Gemarkung.

D-Oh 013 - Land- und Forstwirtschaftsministerium
M 20 224 - Statistik der Landesregierung
1:25.000 - 1:50.000 Maßstab
D 10 20 224 - 1:25.000 Maßstab
D 10 20 224 - 1:50.000 Maßstab

Entwurf
Gesetz über den Nationalpark
„Niedersächsische Elbtäler“
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 sowie zur Ergänzung der
Niedersächsischen Nationalparkverordnung
auf Grund des Gesetzes zur gemeinschaftlichen
Beratung des Abgeordneten
vom 14. März 1990

LG N
Landesgesetzgebungsamt
Niedersächsischer Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das gesetzliche Naturschutzrecht des Landes wird neu geordnet.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine *neue Grundlage* gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten jetzt *unmittelbar*, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes [Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c] vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Das (neue) Bundesnaturschutzgesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Es ist Sache des Landesgesetzgebers, die zur *Ausführung* des Bundesnaturschutzgesetzes notwendigen Regelungen zu erlassen. Landesrechtlich ergehen damit

- Vorschriften, die das Bundesnaturschutzgesetz *ergänzen*, sowie
- Vorschriften, die *abweichende*, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG - (Artikel 1) löst deshalb das geltende Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) ab. Die neue Bezeichnung dient der Kennzeichnung der geänderten Funktion des Landesgesetzes und der Vermeidung einer Verwechslung mit bisherigen NNatG-Vorschriften.

Ergänzungen zum Bundesnaturschutzgesetz sind in erster Linie der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten zu ordnen sowie Verfahrensvorschriften zu regeln (s. auch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG); hinzu treten im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. *Abweichende* Regelungen können getroffen werden, wo dies *bundesrechtlich zulässig und rechtspolitisch geboten* ist.

Mit dem Entwurf werden, *soweit* ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht, grundsätzlich bewährte Vorschriften des *geltenden* Niedersächsischen Naturschutzgesetzes *1 : 1 übernommen*. Gleiches gilt für die geltenden Vorschriften zu Bodenabbau.

Außerdem sind *rechtspolitische Akzente* zu setzen und zwar auch durch eigene abweichende landesgesetzliche Regelungen (s. Einzelbegründung zu § 1) u. a.

- zur Landschaftsplanung,
- zur Eingriffsregelung,
- zu den Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturpark,
- zu den geschützten Landschaftsbestandteilen,
- zu den gesetzlich geschützten Biotopen,
- zur Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen,
- zur Bußgeldbewehrung.

Im Interesse einer *Deregulierung* wird von der Übernahme u. a. folgender Vorschriften des geltenden NNatG abgesehen:

- Verzichtet wird auf eine den §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 2 NNatG g. F. entsprechende Vorschrift, die eine subsidiäre Verpflichtung des Eigentümers, des Nießbrauchers und des Erbbauberechtigten des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, zum Ausgleich oder Ersatz vorsieht.
- Um einen einheitlichen Rechtsweg für die Entscheidung über die Eigentumsbeschränkung und den Ausgleich zu gewährleisten, wird die Sonderregelung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde nach § 51 Abs. 4 Satz 3 NNatG g. F., nach der bisher das Landgericht (Kammer für Baulandsachen) für die Überprüfung der Entscheidungen zuständig war, nicht in den Entwurf übernommen. Damit gilt künftig die Zuweisung des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten gemäß § 40 VwGO.
- Kein weiterer Bedarf besteht für eine dem § 51 Abs. 3 Satz 2 NNatG g. F. entsprechende Regelung, nach der das Land bzw. die Gemeinde im Enteignungsverfahren die Übernahme eines Grundstück einer anderen Körperschaft überlassen kann.
- Mangels praktischer Bedeutung - in einer Vielzahl von Fällen beugt die Gewährung von Erschwernisausgleich einer unbilligen Härte vor - entbehrlich ist der Neuerlass einer dem § 52 Abs. 2 NNatG g. F. entsprechenden Vorschrift mit der Ermächtigung zur Gewährung eines Härteausgleichs in Fällen unbilliger Härte, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht zu leisten ist.
- Regelungen zur Mitwirkung und zum Klagerecht der anerkannten Vereine nach den §§ 60 a und 60 c NNatG g. F., die über die in § 63 Abs. 2 bzw. in § 64 Abs. 1 BNatSchG genannten Tatbestände hinausgehen, erscheinen entbehrlich. Von den Vorschriften des § 63 Abs. 2 Nr. 8 bzw. des § 64 Abs. 3 BNatSchG wird kein Gebrauch gemacht.

Der *zweite Schwerpunkt des Artikelgesetzes* betrifft die Großschutzgebietsgesetze. Durch Änderung der Gesetze für die Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ ([Artikel 2](#)) und „Niedersächsisches Wattenmeer“ ([Artikel 3](#)) sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ ([Artikel 4](#)) werden die Bezüge auf das geltende NNatG an die künftigen Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes *angepasst*. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weitere notwendig gewordene Änderungen der Großschutzgebietsgesetze, insbesondere auch die Erstreckung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf die seeseitig sich unmittelbar anschließenden beiden Naturschutzgebiete.

Die Schlussbestimmungen sind in [Artikel 5](#) zusammengefasst.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die Anpassung an die durch das neue BNatSchG geschaffene Rechtslage nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Mit der Anpassung an die durch das neue BNatSchG geschaffene Rechtslage sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Mit der Anpassung an die durch das neue Bundesnaturschutzgesetz geschaffene Rechtslage sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG):

Zu § 1 - Regelungsgegenstand dieses Gesetzes:

Die Vorschrift trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine deklaratorische Feststellung. Abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes treffen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 10 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 8, § 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 und 2.

Zu § 2 - Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 55 Abs. 1 NNatG g. F. Sie begründet auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 55 Abs. 1 Satz 2 NNatG g. F., wobei sich Nummer 2 wegen § 3 Abs. 2 BNatSchG auf die Rechtsvorschriften des Bundes beschränkt, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz oder neben den aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften gelten.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht § 63 Satz 2 NNatG g. F. Sie gilt hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Aufgaben und ist auch eine ergänzende Regelung zu § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Absatz 4:

Die - auch § 3 Abs. 2 BNatSchG ergänzende - Regelung entspricht § 63 Satz 3 und 4 NNatG g. F.

Zu § 3 - Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne:

Zu Absatz 1:

Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms ist entbehrlich. Auch wenn § 12 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine „Kann“-Vorschrift ist, soll der Ausschluss der Möglichkeit zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms durch eine abweichende Vorschrift ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Die dem Landesrecht vorbehaltene (§ 10 Abs. 4 BNatSchG) Zuständigkeitsregelung für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans nach Satz 1 entspricht § 5 Abs. 1 NNatG g. F. Satz 2 entspricht § 5 Abs. 3 NNatG g. F. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet bleibt der Naturschutzbehörde unbenommen, ohne dass es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu § 4 - Landschaftspläne und Grünordnungspläne:

Zu Absatz 1:

Die dem Landesrecht vorbehaltene (§ 11 Abs. 5 BNatSchG) und hinsichtlich der Gemeinde notwendige (§ 3 Abs. 7 BNatSchG) Zuständigkeitsregelung entspricht § 6 Satz 1 NNatG g. F.

Zu Absatz 2:

Die Abweichung von § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dient der Entlastung der Gemeinden. Sie ist mit einer Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des § 8 BNatSchG nicht verbunden. Als allgemeiner Grundsatz wird zu dem Instrument der Landschaftsplanung nur die Aufgabe der Zielkonkretisierung auf überörtlicher und örtlicher Ebene einschließlich der Darstellung und Begründung von Erfordernissen zur Zielerreichung geregelt (s. Einzelbegründung zu § 8 BNatSchG, BR-Drs. 278/09 S. 171). § 8 BNatSchG benennt allein das Instrument und damit die Möglichkeit, auch örtlich zu planen. Von einer entsprechenden Verpflichtung ist weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung zu § 8 BNatSchG die Rede. Richtig ist, dass durch die vorgesehene Landesnorm von § 11 BNatSchG abgewichen wird, der zwar eine grundsätzliche Verpflichtung auch zu örtlichen Landschaftsplänen aufstellt, allerdings bereits seinerseits Ausnahmen zulässt. § 11 BNatSchG ist aber, anders als § 8 BNatSchG, nicht als „allgemeiner Grundsatz“ nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 2 GG abweichungsfest geregelt und kann daher durch Landesgesetz verdrängt werden. Eine Regelungstechnik, durch die die Folgeparagrafen in den vorangestellten „allgemeinen Grundsatz“ implementiert und dadurch vor Abweichungen mitgeschützt werden, hat der Bund hier (anders als z. B. bei § 20 Abs. 2 BNatSchG) nicht gewählt.

Zu § 5 - Eingriffe in Natur und Landschaft:

Soweit durch Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ausgeglichen oder ersetzt wird, sieht die Vollzugspraxis von der Festsetzung einer eigenständigen Kompensation ab. Die mit der abweichenden Vorschrift begründete Ausnahme gibt der Vollzugspraxis eine neue gesetzliche Anknüpfung, die bereits beim tatbestandlichen Vorliegen eines Eingriffs ansetzt und nicht erst bei der Rechtsfolge, der Anwendung der Kompensationsvorschriften. Der räumliche Anwendungsbereich legt die Begriffsbestimmung für Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG zugrunde. Die Abweichung begegnet im Hinblick auf den abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz des § 13 Satz 2 BNatSchG keinen Bedenken, da die Kompensation der Sache nach sichergestellt ist. Bedenken im Hinblick auf den abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz des § 13 Satz 1 BNatSchG, nach dem erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind, werden zurückgestellt, da die Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dem Vermeidungsgedanken ebenfalls Rechnung zu tragen hat.

Zu § 6 - Verursacherpflichten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen:

Zu Absatz 1:

Die abweichende Vorschrift von Satz 1 entspricht, vom Wegfall der Anwendungsbeschränkung auf den Fall der objektiven Unmöglichkeit abgesehen, § 12 b Abs. 1 Satz 3 NNatG g. F. Die Obergrenze von 7 vom Hundert hat sich bewährt (s. Unterrichtung des Niedersächsischen Landtags vom 08.07.2009, Drs. 16/1416). Die Vorschrift gilt damit in Fällen, in denen der Verursacher die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vornehmen kann, z. B. weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die er sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verschaffen kann (subjektive Unmöglichkeit) und in Fällen, in denen es keine denkbare Maßnahme gibt, mit der der Eingriff kompensiert werden kann (objektive Unmöglichkeit). Diese Fallgruppe kommt u. a. in bestimmten Fällen beim Schutzgut „Landschaftsbild“ zum tragen, nämlich bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ab 50 m Nabenhöhe oder im Küstengewässer, von Sendemasten ab 50 m Gesamthöhe, von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie von baulichen Anlagen und Brückenbauwerken jedenfalls hinsichtlich der über 30 m Höhe hinausgehenden Teile (s. Unterrichtung des Niedersächsischen Landtags vom 08.07.2009, Drs. 16/1416).

Durch die nähere landesrechtliche Vorschrift im Sinne von § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird mit Satz 2 klargestellt, dass entsprechend der Anwendungspraxis zu der Vorschrift des § 12 b Abs. 3 Satz 2 NNatG g. F., die nahezu wortgleich § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG entspricht, auch künftig verfahren werden kann.

Zu Absatz 2:

Eine nähere Regelung zur Kompensation von Eingriffen ist nicht erforderlich. Um das Abweichungsrecht des Landes des Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 GG wahrnehmen zu können, bedarf es der vorgesehenen Verordnungsermächtigung.

Zu § 7 - Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen:

Zu Absatz 1:

Abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG wird auf eine subsidiäre Eingriffsgenehmigung verzichtet. Bei dem dort vorgesehenen Genehmigungsbedürfnis für Eingriffe, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, handelt es sich um eine Verschärfung der Zulassungserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Ein solches Genehmigungserfordernis ist im Übrigen nicht vollzugsfähig, weil der Vorhabenträger selbst prüfen müsste, ob eine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne von § 14 BNatSchG und folglich eine Genehmigungspflichtigkeit vorliegt. Damit ist eine erhöhte Rechtsunsicherheit, nicht zuletzt auch zulasten des Vorhabenträgers, verbunden. Das Genehmigungserfordernis trägt darüber hinaus zu einer unnötigen Bürokratisierung bei und führt zu einer aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sachgerechten Behandlung von Veränderungen in Natur und Landschaft.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 12 a NNatG g. F., wobei auf die bisherige Erstreckung auf subsidiär pflichtige Dritte im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 NNatG g. F. verzichtet wird, da die letztgenannten Vorschriften nicht in dieses Gesetz übernommen werden (s. Allgemeine Begründung, 1. Spiegelstrich zu den Deregulierungsbeispielen). Sie ergeht als nähere Regelung im Sinne von § 17 Abs. 11 BNatSchG, allerdings abweichend von dieser Vorschrift durch dieses Gesetz und nicht durch Rechtsverordnung.

Zu Absatz 3:

Die Zuständigkeitsvorschrift betreffend die durch § 17 Abs. 6 BNatSchG eingeführte Verpflichtung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses findet im geltenden NNatG keine Entsprechung.

Zu Absatz 4 bis 6:

Die Vorschriften entsprechen, von der in Absatz 4 Satz 2 eingefügten Möglichkeit zur Vereinbarung eines abweichenden Verteilungsmaßstabes abgesehen, § 12 b Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 NNatG g. F. Sie ergehen als nähere Regelung im Sinne von § 17 Abs. 11 BNatSchG, allerdings abweichend von dieser Vorschrift durch dieses Gesetz und nicht durch Rechtsverordnung.

Zu §§ 8 bis 13 - Besondere Vorschriften über den Bodenabbau:

Die Vorschriften des Vierten Abschnitt entsprechen §§ 17 bis 23 NNatG g. F.; die durch Artikel 8 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410) zum 1. November 2009 in § 19 Abs. 2 Satz 1 NNatG g. F. neu bestimmten Fristen sind in § 10 Abs. 2 des Entwurfs berücksichtigt.

Zu § 14 - Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft:

Zu Absatz 1:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 1 NNatG g. F.

Zu Absatz 2:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 2 NNatG g. F. Dabei wird im Interesse einer erleichterten Auslegung der mit der Verordnung beabsichtigten Regelungen ausdrücklich bestimmt, dass der Entwurf der Begründung mit öffentlich auszulegen ist.

Zu Absatz 3:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 3 NNatG g. F.

Zu Absatz 4:

Der Absatz enthält Verfahrensvorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Sätze 1 bis 6 entsprechen § 30 Abs. 5 Satz 1 bis 6 NNatG g. F., wobei Satz 1 jetzt als zwingende Vorschrift ausgestaltet ist. Hierdurch wird der Ordnungsgeber zu einer Darstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft in Karten verpflichtet. Die Darstellung in Karten erhöht die Bestimmtheit der Verordnungen, eine ergänzende textliche Beschreibung ist außerdem möglich. Für die Verordnungen, die von den (kommunal getragenen) unteren Naturschutzbehörden erlassen werden, soll durch die Regelung in Satz 7 NNatG sichergestellt werden, dass diese entweder in einem amtlichen Verkündungsblatt oder dem Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht werden. Es bedarf hierfür einer ausdrücklichen Regelung, da gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14. April 2005 die Bekanntmachung einer Verordnung auch in einer örtlichen Tageszeitung erfolgen kann. Da eine naturschutzrechtliche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten einer Fläche hat, bedarf es dafür einer Bekanntgabe, die auch noch nach vielen Jahren für jedermann nachvollziehbar ist. Dies kann am ehesten mit einer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt oder in einem amtlichen Verkündungsblatt der erlassenden Behörde erreicht werden. Soweit Verordnungen vom NLWKN erlassen werden, der nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 9. Dezember 2004 Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, sind diese im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004) in der geltenden Fassung. Dabei kann das Kartenwerk dem Niedersächsischen Ministerialblatt als Anlageband beigelegt werden. Der Anlageband wird dann nicht automatisch an alle Bezieher verteilt, sondern Kosten sparend dem Bezieher bei Bedarf ohne besondere Berechnung übersandt.

Zu Absatz 5:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 6 NNatG g. F., wobei die zeichnerische Darstellung in Karten freigestellt bleibt, was insbesondere hinsichtlich von Baumschutzsatzungen von Bedeutung ist.

Zu Absatz 6:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 7 NNatG g. F., wobei jetzt auch auf Absatz 4 Bezug genommen wird.

Zu Absatz 7:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 30 Abs. 8 NNatG g. F.

Zu Absatz 8:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 NNatG g. F.

Zu Absatz 9:

Die Vorschrift trifft eine landesrechtliche Regelung nach § 22 Abs. 4 und § 30 Abs. 7 BNatSchG.

Zu Absatz 10:

Die Vorschrift trifft eine landesrechtliche Regelung nach § 22 Abs. 4 BNatSchG. Die Ausnahme in Satz 2 rechtfertigt sich hinsichtlich der Naturparke durch die fortbestehende Pflicht zur Kennzeichnung der vom Naturpark erfassten Natur- und Landschaftsschutzgebiete, hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile wegen fehlender Notwendigkeit (vgl. § 31 NNatG g. F.) sowie hinsichtlich der Wallhecken, des Ödlands und der sonstigen naturnahen Flächen durch die in § 22 Abs. 3

Satz 8 und 10 bzw. § 22 Abs. 4 Satz 5 und 6 vorgesehene Bekanntgabepflicht. Die Regelungen zur Kennzeichnung im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ergeben sich aus § 3 Abs. 5 NEIbtBRG.

Zu Absatz 11:

Die ergänzende Regelung entspricht § 47 Abs. 1 NNatG g. F., wobei zusätzlich das Biosphärenreservat im Sinne von § 25 BNatSchG sowie die mit § 24 Abs. 4 BNatSchG neu eingeführte Kategorie des „Nationalen Naturmonuments“ erfasst werden. Außerdem wird der Bezeichnungsschutz auf das von der UNESCO nach dem „men and the biosphere“-Programm anerkannte „Biosphärenreservat“ erstreckt.

Zu § 15 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

Zu Absatz 1:

Die den § 3 Abs. 2 BNatSchG ergänzende spezielle Ermächtigung entspricht § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG g. F. Dabei werden entsprechend der Terminologie des § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Wiederherstellungsmaßnahmen, die bisher schon als Pflegemaßnahme im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG g. F. gelten, ausdrücklich mit aufgeführt. Die Pflicht zur Duldung der Maßnahme ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Zu Absatz 2:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 NNatG g. F., wobei auf die Aufnahme einer Pflicht zur „rechtzeitigen Ankündigung“ - d. h. einer solchen, die dem Betroffenen hinreichend Zeit lässt, sich auf die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen so einzustellen, dass seine eigenen Planungen und Vorhaben (z. B. Feldbestellung oder Erntearbeiten) möglichst wenig beeinträchtigt werden und er die Möglichkeit nutzen kann, selbst für die Maßnahmen zu sorgen oder Vereinbarungen im Sinne von Absatz 3 zu treffen - verzichtet wurde, die sich bereits aus § 65 Abs. 2 BNatSchG ergibt. Satz 1 macht mit der Formulierung „lässt durchführen“ wie das geltende Recht deutlich, dass die Naturschutzbehörde die Maßnahme sowohl selbst - also mit eigenen Fachkräften - vornehmen als auch Dritte damit beauftragen kann (s. dazu auch § 3 Abs. 3 BNatSchG).

Zu Absatz 3:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 29 Abs. 3 Satz 1 NNatG g. F.

Zu Absatz 4:

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht § 29 Abs. 4 NNatG g. F.

Zu Absatz 5 :

Die Verfahrensvorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit nach § 3 Abs. 7 BNatSchG entspricht § 29 Abs. 5 NNatG g. F.

Zu § 16 - Naturschutzgebiete:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift - eine nähere Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - greift die in § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG g. F. enthaltene Regelung auf, die das *Störungsverbot* im Hinblick auf das Betreten zu einem *Handlungsverbot* konkretisiert. Damit wird in einer dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit entsprechenden Weise geregelt, was hinsichtlich des „Sich Begebens in die Fläche“ gilt. Durch die einzelne Naturschutzgebietsverordnung ist dann unter Berücksichtigung des

Gebotes der Verhältnismäßigkeit zu regeln, inwieweit das Betreten, d. h. das Begehen durch Fußgänger, Kletterer usw., das Reiten und das Befahren durch Land- und Wasserfahrzeuge, freigestellt wird. Die Vorschrift macht, gegebenenfalls nach näherer Maßgabe der Naturschutzgebietsverordnungen, zugleich das Naturschutzgebiet der Allgemeinheit zugänglich (s. § 23 Abs. 2 BNatSchG). Der überwiegende Teil der geltenden Naturschutzgebietsverordnungen weist das Wegegebot im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG g. F. auf.

Zu § 17 - Nationalparke, Nationale Naturmonumente:

Zu Absatz 1:

Die Erklärung der niedersächsischen Nationalparke zum geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne von § 22 Abs. 1 BNatSchG ist durch das NWattNPG und das NPGHarzNI erfolgt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde ist wegen der überregionalen Bedeutung eines nationalen Naturmonuments und auch wegen des Benehmensefordernisses nach § 22 Abs. 5 BNatSchG geboten.

Zu § 18 - Biosphärenreservate:

Die Erklärung des niedersächsischen Biosphärenreservates zum geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne von § 22 Abs. 1 BNatSchG ist durch das NEIbtBRG erfolgt.

Zu § 19 - Landschaftsschutzgebiete:

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Zu § 20 - Naturparke:

Zu Absatz 1:

Satz 1 trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Kraft abweichender Vorschrift von Satz 2 sollen die nach § 34 Nrn. 2 und 7 NNatG g. F. maßgeblichen Voraussetzungen auch künftig gelten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG; ein Kartenmaßstab von 1 : 100 000 erscheint ausreichend, da eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht zwingend geboten ist.

Zu § 21 - Naturdenkmäler:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift trifft eine ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Zu Absatz 2:

Mit der näheren Bestimmung nach § 28 Abs. 2 BNatSchG werden Maßnahmen, die der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht dienen, vom Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG freigestellt; einer kostenpflichtigen Befreiung bedarf es damit nicht. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb der Anzeigefrist von drei Werktagen die konkrete Durchführung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abstimmen oder gegebenenfalls die Maßnahme untersagen. Bei der Frist von mindestens drei Werktagen wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt und es daher erforderlich sein kann, die Maßnahme möglichst zügig auszuführen. Zugleich muss aber auch die Naturschutzbehörde die Möglichkeit haben, sich vom Vorliegen der tatbe-

standsmäßigen Voraussetzungen zu überzeugen. Im Falle einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, bei der mit einem Schadenseintritt unmittelbar zu rechnen ist, genügt eine unverzügliche, dass heißt nach dem Erkennen dieser Gefahr ohne schuldhaften Zögern erstattete Anzeige, die der Naturschutzbehörde ermöglicht, gegebenenfalls ergänzende Pflegemaßnahmen nach § 15 dieses Gesetzes oder gegebenenfalls auch die Löschung im Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes zu veranlassen.

Zu Absatz 3:

Die ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht, vor der Beschränkung auf Findlinge mit mehr als zwei Metern Durchmesser und auf Höhlen abgesehen, dem § 46 NNatG g. F.

Zu § 22 - Geschützte Landschaftsbestandteile:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift trifft eine nach § 22 Abs. 2 Satz 1 ergänzende und hinsichtlich der Gemeinde nach § 3 Abs. 7 BNatSchG notwendige Regelung. Durch die Sätze 1 und 2 wird die Aufgabe klarstellend dem eigenen Wirkungskreis zugeordnet, was ungeachtet der insoweit nicht eindeutigen Formulierung von § 28 Abs. 2 NNatG g. F. der bisherigen herrschenden Meinung entspricht. Folglich wird für die Gemeinden auch im Sinne des Konnexitätsprinzips keine neue Aufgabe normiert. Ein Tätigwerden der Naturschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im übertragenen Wirkungskreis (§ 32 Abs. 1 Satz 5 dieses Gesetzes). Die Regelung von Satz 2 zur konkurrierenden Zuständigkeit im Außenbereich entspricht § 28 Abs. 2 Satz 3 NNatG g. F. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass eine gemeindliche Satzung nicht ersatzlos aufgehoben werden, sondern nur durch eine Regelung der Naturschutzbehörde ersetzt werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt in einer der Vorschrift des § 12 b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NNatG g. F. entsprechenden Weise die sachgerechte Verwendung des Ersatzgeldes sicher.

Zu Absatz 3:

Mit Satz 1 erfolgt eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG. Satz 1 folgt § 33 Abs. 1 NNatG g. F. Erfasst werden die Wallhecken, die in bestimmten Teilen des Landes traditionell als Einfriedigung dienen oder dienten. Einbezogen sind dabei entsprechend der bisherigen Auslegungspraxis degradierte Ausprägungen mit weitgehend zerstörten Wällen bzw. Wälle ehemaliger Wallhecken ohne Gehölze. Neben typischen Ausprägungen in Acker- und Grünlandgebieten auch Relikte in Siedlungsbereichen und Wäldern. Nicht als Wallhecken gelten bewachsene Wälle, die zu anderen Zwecken angelegt wurden, z. B. bepflanzte Lärmschutzwälle, mit Gehölzen bewachsene Aushubwälle oder Deiche an Gewässern, alte Burgwälle mit Gehölzbeständen, Gebüschreihen auf Lesesteinhaufen, Stubbenwälle in Wäldern. Erfasst werden - ebenfalls entsprechend der bisherigen Auslegungspraxis - der Klarstellung halber auch neu angelegte Wallhecken, womit zugleich die zum Teil auch öffentlich geförderten Bemühungen zum Erhalt von Wallhecken unterstützt werden. Sätze 2 bis 6 treffen eine nähere Bestimmung im Sinne von § 29 Abs. 2 BNatSchG. In Satz 5 Nr. 5 korrespondiert die Zahl der Durchfahrten mit der Vorschrift zur standortbezogenen Vorprüfung in Nummer 2.1 Buchst. b der Anlage 1 des NUVPG (in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung der Vorschrift), die maximale Durchfahrtbreite entspricht den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Praxis. Sätze 7 bis 9 dienen als ergänzende Regelung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG der Rechtssicherheit und orientieren sich an der bisher für Besonders geschützte Biotope geltenden Vorschrift des § 28 a Abs. 3 und 4 NNatG g. F. Satz 10 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 4:

Mit Satz 1 erfolgt eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG. Der 2. Halbsatz nimmt Flächen aus, die einen sachgerechten Schutz an anderer Stelle erfahren. Der Anwendungsbereich erfährt folglich gegenüber § 33 a NNatG eine Konzentration auf diese ansonsten nicht geschützten Biotoptypen. Die Vorschrift gilt damit für

1. Ödland (Satz 1 Nr. 1), d. h. verschiedene Brachestadien, die seit vielen Jahren keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, sofern sie nicht unter die besonders geschützten Biotope fallen. Dazu gehören insbesondere folgende Biotoptypen:
 - a) Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MPT), Sonstiges Moordegenerationsstadium (MD): Sofern solche Biotope wegen starker Entwässerung nicht mehr zu den geschützten Moorbiotopen gerechnet werden, sind sie als Ödland einzustufen.
 - b) Pioniervegetation (wechsel-)nasser Standorte/vegetationsarmer Uferbereich (NP): Sofern solche Biotope nicht Teil geschützter Biotope (z. B. naturnaher Gewässer) sind und auf wirtschaftlich ungenutzten Flächen liegen, sind sie als Ödland einzustufen. Dabei handelt es sich überwiegend um nasse Standorte mit niedriger, krautiger Vegetation in aufgelassenen Sandgruben, Tongruben und ähnlichen, nicht rekultivierten Flächen früheren Bodenabbaus.
 - c) Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur (RG), Sonstiger Offenbodenbereich (DO): Sofern derartige Biotope in wirtschaftlich ungenutzten Bereichen liegen, sind sie als Ödland einzustufen. Dabei handelt es sich vorwiegend um unbewachsene Flächen in aufgelassenen Steinbrüchen, Sandgruben und ähnlichen, nicht rekultivierten Flächen früheren Bodenabbaus.
 - d) Artenarmes Heide- oder Magerrasen-Stadium (RA): Sofern solche Biotope aufgrund ihrer Artenarmut nicht unter die besonders geschützten Trockenrasen und Heiden fallen, sind sie als Ödland oder sonstige naturnahe Flächen einzustufen.
 - e) Uferstaudenflur (NU), halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH), Ruderalflur (UR): Derartige Brachestadien sind je nach Ausprägung des Standorts als Ödland oder als sonstige naturnahe Flächen einzustufen, sofern sie nicht Teil geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind.
2. Sonstige naturnahe Flächen (Satz 1 Nr. 2), d. h.
 - a) Extensiv (bzw. nicht intensiv) genutztes Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte, sofern es nicht unter die besonders geschützten Biotope fällt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen: Mesophiles Grünland (GM), Artenarmes Extensivgrünland (GIE). Das Vorkommen der für diese Biotoptypen kennzeichnenden Pflanzenarten zeigt an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert wurden.
 - b) Naturnahe Gebüsche, Feldgehölze und Hecken: Gehölzbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung im Offenland, die nicht als Wald einzustufen sind und nicht zu den besonders geschützten Biotopen und Wallhecken gehören. Dazu zählen v.a. die Biotoptypen Mesophiles Gebüsch (BM), Bodensaures Laubgebüsch (BS), Sonstiges Feuchtgebüsch (BF), Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS) Feldhecke (HF), Naturnahes Feldgehölz (HN), Einzelbaum/Baumbestand (HB) und Obstwiese (HO).

Die nähere Bestimmung der genannten Lebensräume und die Kartierschlüssel für Biotoptypen ergeben sich aus: DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004, 6., völlig überarb. Aufl., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 240 S.

Sätze 2 bis 6, die eine von § 29 Abs. 2 BNatSchG abweichende Bestimmung treffen und statt der dort genannten Verbote das Verbot einer Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland vorsehen, folgen § 33 a NNatG g. F. Dabei tritt an die Stelle der Übernahme von § 33 a Abs. 3 NNatG g. F. eine Regelung, die der entsprechenden für den gesetzlichen Biotopschutz geltenden Vorschrift des § 30 Abs. 5 BNatSchG nachgebildet ist; folglich gelten einheitliche Regelungen hinsichtlich der Frist zur erleichterten Wiederaufnahme der Nutzung. Satz 7 dient der Klarstellung.

Zu § 23 - Gemeingebrauch an Gewässern:

Zum Gemeingebrauch an Gewässern trifft das Bundesnaturschutzgesetz keine Regelung. Die Vorschrift folgt, von der Erstreckung auf die Anordnung nach § 31 Satz 1 dieses Gesetzes abgesehen, § 28 c NNatG g. F.

Zu § 24 - Gesetzlich geschützte Biotope:

Zu Absatz 1:

Die ergänzende Regelung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sichert die Fortgeltung des nach § 28 a Nr. 1 bzw. Nr. 5 NNatG g. F. gewährleisteten Schutzes. Eine weitere ergänzende Regelung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist hinsichtlich des nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 NNatG g. F. für naturnahe Kleingewässer bestehenden Schutzes nicht erforderlich, da diese als natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer bereits von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfasst werden. Im Hinblick auf den gemäß § 28 b NNatG g. F. gewährleisteten Schutz ist eine weitere ergänzende Regelung zu diesen Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ebenfalls nicht erforderlich: Brennoldenwiesen und Flutrasen der regelmäßig überschwemmten Bereiche gehören auch zu den naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer. Pfeifengras- und Sumpfdotterblumenwiesen zählen bei typischer Ausprägung zu den seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift greift - bei sprachlicher Präzisierung - eine entsprechende Empfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BR-Drs. 278/09 [Beschluss], S. 18 Nr. 30 zu Artikel 1 [§ 30 Abs. 5 Satz 2 - neu - BNatSchG]) auf. § 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG sehen Ausnahmen von den Beeinträchtigungsverböten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor, wobei auf die vor Entstehung des Biotops jeweils zulässige Nutzung abgestellt wird. In der Problematik gleich gelagert sind die Fälle, in denen ein Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz eine bergrechtliche Nutzungsmöglichkeit zulässt oder in denen ein Bebauungsplan eine Nutzungsmöglichkeit festsetzt, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwirklichung dieser Nutzung jedoch ein Biotop entstanden ist. Auch hier ist es gerechtfertigt, auf den Ausgangszustand abzustellen. Durch diese Regelung wird zudem vermieden, dass auf der Fläche bewusst Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung eines Biotops durchgeführt werden. Aus Sicht des Naturschutzes ist hier auch ein Biotop auf Zeit ein sinnvolles Ziel.

Zu Absatz 3:

Die nach § 30 Abs. 7 BNatSchG erlassene Vorschrift zu Registrierung und Bekanntmachung entspricht § 28 a Abs. 3 und 4 NNatG.

Zu § 25 - Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“:

Die § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergänzende Zuständigkeits- und Verfahrensregelung entspricht, von der Erstreckung auf Gebiete nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG abgesehen, der Vorschrift des § 34 b Abs. 1 NNatG g. F.

Zu § 26 - Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen:

Die § 34 BNatSchG ergänzende Zuständigkeits- und Verfahrensregelung entspricht insoweit der Vorschrift des § 34 c Abs. 5 Satz 2 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 NNatG g. F.

Zu § 27 - Gentechnisch veränderte Organismen:

Die § 35 BNatSchG ergänzende Zuständigkeitsregelung entspricht insoweit der Vorschrift des § 34 c Abs. 7 Satz 1 NNatG g. F. Eine anderweitige Bestimmung der Zuständigkeit kann sich z. B. aus den §§ 16 und 16 a in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik ergeben.

Zu § 28 - Pläne:

Die § 36 BNatSchG ergänzende Zuständigkeits- und Verfahrensregelung entspricht insoweit der Vorschrift des § 34 c Abs. 6 NNatG g. F.

Zu § 29 - Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Die § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 BNatSchG ergänzende spezielle Ermächtigung entspricht den Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 1 NNatG g. F., die für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugunsten bestimmter geschützter Teile von Natur und Landschaft gelten.

Zu § 30 - Zoos:

Satz 1 trifft eine § 42 Abs. 2 BNatSchG ergänzende Zuständigkeitsregelung, die insoweit § 45 Abs. 2 NNatG g. F. entspricht. Satz 2 macht Gebrauch hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Erlaubnis von § 42 Abs. 5 BNatSchG in einer § 45 a Abs. 3 NNatG g. F. entsprechenden Weise und trifft hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigung eine ergänzende, insoweit § 45 a Abs. 3 NNatG g. F. entsprechende Zuständigkeitsregelung. Satz 3 trifft eine § 45 a Abs. 4 NNatG g. F. entsprechende ergänzende Zuständigkeits- und Verfahrensregelung; s. dazu auch Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. vom 06.11.2006 - 62100 - (Nds. MBl. S. 1384).

Zu § 31 - Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen:

Als weitergehende Schutzvorschrift im Sinne von § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird § 41 Abs. 2 NNatG g. F. modifiziert übernommen. Nunmehr soll die Regelung nur zu bestimmten Zeiten im Jahr gelten; eine Befristung der Regelung ist hingegen (im Gegensatz zu § 41 Abs. 2 Satz 1 NNatG g. F.) nicht vorgesehen. Die räumliche Beschränkung ergibt sich aus dem Gebot, den Geltungsbereich der Anordnung unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit sachgerecht zu bestimmen. Der sachliche Anwendungsbereich kann sich nicht auf den Geltungsbereich von § 54 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG erstrecken. Ein möglicher Anwendungsbereich der Vorschrift ist der Erlass eines Verbotes, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Rastfläche für Zugvögel zu betreten.

Zu § 32 - Naturschutzbehörden:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 1 NNatG g. F.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 2 NNatG g. F.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 3 NNatG g. F.

Zu § 33 - Zuständigkeit der Naturschutzbehörden:

Die Vorschrift entspricht § 55 Abs. 2 bis 5 NNatG g. F.

Zu § 34 - Fachbehörde für Naturschutz:

Die Vorschrift entspricht § 57 NNatG g. F., wobei der einleitende Teil von Satz 3 gestrafft wird, weil eine Aufgabenzuweisung an die Fachbehörde für Naturschutz an anderen Stellen dieses Gesetz nicht erfolgt. Eine Überarbeitung der Vorschrift auch in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation der im Jahre 2005 erfolgten Neuordnung der Naturschutzverwaltung bleibt vorbehalten.

Die von Nummer 4 erfassten Aufgaben sind von drei Schwerpunkten gekennzeichnet:

- Erfassung der Vögel (Landesdatenbank), d. h. es werden Bestandserfassungen von Vögeln bestimmter Arten (z. B. Adler, Störche etc.), Flächenerfassungen (Brut- oder Gastvögel) und Sondererfassungen durchgeführt,
- Schutzmaßnahmen und -programme in EU-Vogelschutzgebieten, d. h. die entwickelten Schutzmaßnahmen für besondere Arten (z. B. Goldregenpfeifer) werden in den EU-Vogelschutzgebieten umgesetzt,
- angewandter Vogelschutz, d. h. für definierte Vogelarten werden Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt; Fachbeiträge zum Vogelschutz werden erstellt (z. B. zum Schutz von Vögeln vor den von Überlandleitungen ausgehenden besonderen Gefährdungen).

Die Umsetzung der Aufgaben nach Nummer 4 umfasst keine hoheitliche Tätigkeit.

Unberührt bleiben die Regelungen des NPGHarzNI, des NWattNPG und des NEIbtBRG über die Zuweisung entsprechender Aufgaben an die Verwaltung des jeweiligen Großschutzgebietes.

Zu § 35 - Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Vorschrift entspricht, von der Umstellung der zwingenden Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 in eine „Kann-Vorschrift“ abgesehen, § 58 NNatG g. F. Die Bestellung liegt damit im pflichtgemäßen Ermessen der Naturschutzbehörde.

Zu § 36 - Landschaftswacht:

Die Vorschrift entspricht § 59 NNatG g. F.

Zu § 37 - Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Vorschrift entspricht, von der Berücksichtigung der jetzt durch § 3 Abs. 4 BNatSchG getroffenen Regelungen abgesehen, § 61 NNatG g. F. Satz 1 Nrn. 1 und 2 beschränkt sich deshalb auf die Übertragung der „Betreuung“ der dort genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft. Satz 1 Nr. 2 setzt zusätzlich das Einvernehmen mit den jeweiligen Träger voraus, der den Naturpark zweckentsprechend entwickelt und pflegt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Zu § 38 - Schutz von Bezeichnungen:

Die ergänzende Regelung entspricht § 47 Abs. 2 NNatG g. F.

Zu § 39 - Mitwirkungsrechte:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift berücksichtigt die durch Artikel 8 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410) zum 1. November 2009 bestimmten Beschränkungen der Mitwirkung anerkannter Vereine nach § 60 a Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 8 NNatG g. F., soweit die dort genannten Beteiligungstatbestände Eingang in § 63 Abs. 2 BNatSchG gefunden haben. Dabei wird die Verweisung als eine dynamische ausgestaltet, um die Notwendigkeit einer nachführenden Änderung dieses Gesetzes zu vermeiden, die sich bei einer statischen Verweisung in jedem Fall eine Änderung der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften ergäbe. Die Vorschrift ergeht als eine von § 63 Abs. 2 BNatSchG abweichende und nicht auf der Grundlage von § 63 Abs. 4 BNatSchG, da jedenfalls im Hinblick auf die Beschränkung zu § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, der tatbestandlich mit § 60 a Nr. 7 a NNatG g. F. nicht deckungsgleich ist, nicht sicher vorhersehbar ist, ob die (mitwirkungsfreie) Befreiung Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang erwarten lässt.

Zu Absatz 2:

Die Verfahrensvorschrift entspricht, von der in Satz 2 vorgesehenen Antragsmöglichkeit abgesehen, § 60 b Abs. 1 NNatG g. F. Diese gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, das Verfahren um die sonst für die Ankündigung der Naturschutzvereinigung, eine Stellungnahme abgeben zu wollen, notwendige Zeit zu verkürzen; es werden dann alle Naturschutzvereinigungen beteiligt. Satz 2 trifft eine von § 63 Abs. 2 BNatSchG abweichende Regelung. Die durch Artikel 8 Nr. 3 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410) zum 1. November 2009 in § 19 Abs. 2 Satz 1 NNatG g. F. neu bestimmten Fristen sind in Satz 2 berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Verfahrensvorschrift entspricht § 60 b Abs. 2 NNatG g. F., wobei an die Stelle des Vorbehalts hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse die Bezugnahme auf § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG getreten ist. Für die Übersendung der Unterlagen kann sich die Behörde nach Maßgabe von § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes der elektronischen Kommunikation bedienen.

Zu Absatz 4:

Die Verfahrensvorschrift entspricht § 60 b Abs. 3 NNatG g. F., wobei an die Stelle der Bezugnahme auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse die auf § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG getreten ist.

Zu Absatz 5:

Die Verfahrensvorschrift entspricht § 60 b Abs. 4 NNatG g. F. Die durch Artikel 8 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410) zum 1. November 2009 in § 19 Abs. 2 Satz 1 NNatG g. F. neu bestimmten Fristen sind in Satz 1 bis 3 berücksichtigt.

Zu Absatz 6:

Die Verfahrensvorschrift entspricht weitgehend § 60 b Abs. 5 NNatG g. F., wobei die Regelung von dessen Satz 1 präzisiert und in Satz 1 und 2 des Gesetzes übernommen wurde. Satz 3 entspricht § 60 b Abs. 5 Satz 2 NNatG g. F. und ist eine von § 63 Abs. 2 BNatSchG abweichende Regelung.

Zu Absatz 7:

Die Verfahrensvorschrift entspricht § 60 b Abs. 6 NNatG g. F.

Zu Absatz 8:

Die von § 63 Abs. 2 BNatSchG abweichende Regelung entspricht § 60 b Abs. 8 NNatG g. F.

Zu § 40 - Duldungspflicht; Betretensrecht:

Die ergänzende Regelung nach § 65 Abs. 3 BNatSchG entspricht § 62 NNatG g. F., wobei die grundsätzliche Pflicht zur Ankündigung auf alle Maßnahmen erstreckt wird.

Zu § 41 - Vorkaufsrecht:

Zu Absatz 1:

Die ergänzende Regelung entspricht, von der Neufassung aus sprachlichen Gründen abgesehen, § 48 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz NNatG g. F.

Zu Absatz 2:

Die ergänzende Regelung entspricht § 48 Abs. 3 Satz 1 und 3 bis 5 NNatG g. F.

Zu Absatz 3:

Die ergänzende Regelung entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme und einer sprachlichen Präzisierung abgesehen, § 48 Abs. 4 Satz 3 NNatG g. F. Im Fall ihrer Anwendung kommt der Kauf

mit dem begünstigten Dritten zustande. Es entspricht der Billigkeit, den Verkäufer von daraus möglicherweise folgenden Risiken freizustellen.

Zu Absatz 4:

Die im Sinne von § 66 Abs. 5 BNatSchG abweichende Regelung entspricht, von der Anpassung der Bezugnahmen abgesehen, § 48 Abs. 1 Satz 2 NNatG g. F., wobei ein Vorkaufsrecht in Gebieten, die sich für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft besonders eignen, nicht wieder vorgesehen ist, weil es in der Vergangenheit so gut wie nie geltend gemacht worden ist. Mit der Vorschrift können jetzt Flächen gesichert werden

1. im Vorfeld einer Schutzgebietsausweisung, ohne eine aufwendige einstweilige Sicherstellung vornehmen zu müssen,
2. in Natura 2000-Gebieten, wenn gegebenenfalls gar kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll,
3. in Bereichen, die zwar nach den Kriterien NSG-würdig sind, aber aus bestimmten Gründen nicht in ein NSG einbezogen wurden.

Insbesondere in Gebieten, in denen Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (z. B. Wiedervernässung) ist der Flächenankauf ein nicht unwesentliches Instrument zur Umsetzung der Naturschutzziele.

Zu § 42 - Befreiungen:

Zu Absatz 1:

Die Zuständigkeitsregelung entspricht der nach § 53 NNatG g. F. Im Übrigen wird § 3 Abs. 7 BNatSchG Genüge getan.

Zu Absatz 2:

Abweichend von § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gilt die dort angeordnete Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG nicht. Nach bisheriger Rechtspraxis finden die genannten Vorschriften im Falle eines mit einer Befreiung verbundenen Eingriffs Anwendung. Eine erweiterte regelmäßige Anwendung der genannten Vorschriften zur Eingriffsregelung für den Fall, dass ein Eingriff nicht vorliegt, ist nicht erforderlich. Unbenommen bleibt, soweit erforderlich im Rahmen der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG möglichen Nebenbestimmungen, einen Ausgleich oder Ersatz oder eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Zu § 43 - Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich:

Zu Absatz 1:

Die nähere Regelung nach § 68 Abs. 2 Satz 3 entspricht, von der Anpassung der Bezugnahmen abgesehen, § 51 Abs. 1 NNatG g. F.

Zu Absatz 2:

Die in den Sätzen 1 bis 3 vorgesehene nähere Regelung nach § 68 Abs. 2 Satz 3 entspricht, von der Straffung der Fassung von Satz 1 abgesehen, § 51 Abs. 4 Satz 1 und 2 NNatG g. F. Die Sonderregelung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde nach § 51 Abs. 4 Satz 3 NNatG g. F., nach der bisher das Landgericht (Kammer für Baulandsachen) für die Überprüfung der Entscheidungen zuständig war, wird nicht in den Entwurf übernommen. Damit gilt künftig die Zuweisung des Rechtsweges gemäß § 40 VwGO. In § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist ausdrücklich geregelt, dass für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht der ordentliche Rechtsweg gilt. Damit ist gemäß der gesetzlichen Rechtswegzuweisung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO wurde diesbezüglich ausdrücklich geändert, um einen einheitlichen Rechtsweg für die Entscheidung über die Eigentumsbeschränkung und den Ausgleich zu gewährleisten (BT-Drs. 14/6854). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit des beschrittenen

Rechtsweges durch eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Veränderung nicht berührt wird (§ 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), d. h. die Vorgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bei den Baulandkammern der Landgerichte rechtshängig sind, bleiben auch dort, ohne dass es dafür einer weiteren Regelung bedarf.

Satz 4 schließt das Vorverfahren hinsichtlich der Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde aus.

Zu Absatz 3:

Nach § 68 Abs. 3 BNatSchG sind dem Land die Regelungen zur Enteignung vorbehalten. Satz 1 entspricht § 49 Abs. 1 NNatG g. F., Satz 2 entspricht, von der Aufnahme der Stiftung des öffentlichen Rechts als möglicher Begünstigter abgesehen, § 49 Abs. 2 NNatG g. F., Satz 3 entspricht § 49 Abs. 3 NNatG g. F.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift macht von § 68 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch.

Die Art der nach Satz 1 tatbestandlich vorausgesetzten Schutzkategorien orientiert sich am bisherigen Recht (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 10. Juli 1997 [Erschwernisausgleichsverordnung] [Nds. GVBl. S. 344], zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 9. November 2005 (Nds. GVBl. S. 339). Der Neuerlass einer § 52 Abs. 1 Satz 3 NNatG g. F. entsprechenden Vorschrift ist im Hinblick auf die nach § 30 Abs. 5 BNatSchG eröffneten Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung entbehrlich.

Satz 2 konkretisiert aus Rechtssicherheitsgründen die bisher nicht so ausführlich gehaltene Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 1 Satz 4 NNatG g. F. Im Rahmen einer Regelung nach Nummer 1 kann die berücksichtigungsfähige Art und Weise der Nutzung von Grundstücken bestimmt werden, d. h. insbesondere, welche der in Satz 1 genannten Nutzungen in welcher Hinsicht (z. B. Grünland) erfasst werden, und ob eine nähere Qualifizierung der Art der rechtmäßigen Nutzung wie die Einhaltung der guten fachlichen Praxis Voraussetzung ist.

Zu Absatz 5:

Satz 1 greift das Antragserfordernis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Erschwernisausgleichsverordnung auf. Satz 2 vermeidet eine Doppelförderung und die Zahlung des Erschwernisausgleichs in Fällen, in denen die Nutzungsbeschränkung nicht nur auf die Tatbestände nach Absatz 5 Satz 1 zurückzuführen ist, sondern auf weitere Regelungen und Vereinbarungen zurückzuführen ist. Satz 3 Nr. 1 übernimmt eine Regelung in das Gesetz, wie sie bereits in § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Erschwernisausgleichsverordnung enthalten war. Für Grundstücke im Eigentum von Bund, Länder und Kommunen (Gebietskörperschaften) kann ein Erschwernisausgleich nicht gewährt werden, weil diese nach § 2 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und nach § 2 Abs. 4 BNatSchG bereits unmittelbar für die naturschonende Bewirtschaftung ihrer Flächen zu sorgen haben. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein hoher Flächenanteil mit öffentlichen Mitteln erworben wurde und bei einer Weiternutzung bereits durch entsprechende Pachtpreisregelungen die wirtschaftlichen Belange der Flächennutzer berücksichtigt werden. Diese Erwägungen begründen auch Nummer 2 bis 4. Das gleiche muss für Nummer 5 gelten, wenn Gebietskörperschaften, aus welchen Gründen auch immer, die Flächenbewirtschaftung in anderer Rechtsform gestalten (z. B. GmbH zur Bewirtschaftung eines Flächenpools).

Satz 4 entspricht, von der Anpassung der Bezugnahmen abgesehen, § 52 Abs. 1 Satz 2 NNatG g. F.

Zu § 44 - Ordnungswidrigkeiten:

Zu Absatz 1:

Die abweichende Vorschrift ist eine Folgeänderung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die abweichende Vorschrift entspricht § 64 Nr. 8 NNatG g. F.

Zu Absatz 3:

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 1 entspricht, von der Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz abgesehen, § 64 Nr. 4, 2. Alternative NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 2 entspricht, von der Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz abgesehen, § 64 Nr. 5 NNatG g. F.

Die Vorschrift zu Nummer 3 ist eine ergänzende im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 4 entspricht, von der Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz abgesehen, § 64 Nr. 1 NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 5 entspricht § 64 Nr. 2 NNatG g. F.

Die Vorschrift zu Nummer 6 entspricht § 64 Nr. 3 NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 7 entspricht § 64 Nr. 4, 1. Alternative NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 8 entspricht, von der Beschränkung der Bußgeldbewehrung auf das Veränderungsverbot abgesehen, § 64 Nr. 14 NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 9 entspricht, von der Aufnahme der Eintragung oder Mitteilung als Tatbestandsvoraussetzung abgesehen, § 64 Nr. 6 NNatG g. F.

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift zu Nummer 10 entspricht, von der Aufnahme der Eintragung oder Mitteilung als Tatbestandsvoraussetzung abgesehen, § 64 Nr. 6 a NNatG g. F.

Zu Absatz 4:

Die im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift entspricht § 65 NNatG g. F.

Zu § 45 - Einziehung:

Die ergänzende Vorschrift entspricht § 66 NNatG g. F.

Zu § 46 - Übergangs- und Überleitungsregelungen:

Zu Absatz 1:

Satz 1 und 2 entsprechen § 71 Abs. 1 NNatG g. F. Satz 3 enthält wegen der Aufhebung des NNatG notwendig werdende Überleitungsvorschriften. Satz 4 trifft eine notwendige Klarstellung nach den Beschlüssen des OVG Lüneburg vom 12.11.1999 (3 L 400/97) und vom 10.02.2000 (3 K 3887/99). Das Gericht hatte in diesen Beschlüssen Landschaftsschutzgebietsverordnungen für nichtig erklärt, da diese nicht die nach § 30 Abs. 5 Satz 5 NNatG erforderliche grobe textliche Beschreibung der Örtlichkeit enthielten. Da sich die grobe textliche Beschreibung der Örtlichkeit in der Praxis als aufwändig und teilweise rechtlich unsicher erwiesen hatte, wurde § 30 Abs. 5 NNatG mit Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) um Satz 6 ergänzt (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 5 und 6 dieses Gesetzes). Danach ist die textliche Beschreibung entbehrlich, wenn eine Übersichtskarte Bestandteil der Verordnung ist. Diese Regelung betrifft jedoch nur Verordnungen, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung (8. Februar 2003) erlassen wurden. Eine Regelung für ältere Verordnungen wurde jedoch nicht getroffen, mit der Folge, dass dafür ein Änderungsbedarf blieb. Dem soll hierdurch abgeholfen werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 71 Abs. 2 NNatG g. F. Satz 2 trägt der Aufhebung des NNatG Rechnung.

Zu Absatz 3:

Der Absatz entspricht, von einer sprachlichen Präzisierung abgesehen, § 71 Abs. 3 NNatG g. F.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift trägt der Aufhebung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 5:

Die Übergangsvorschrift entspricht § 73 NNatG in der vom 1. November 2009 (s. Artikel 8 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume [NEKHG] vom 28. Oktober 2009 [Nds. GVBl. S. 366]) bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung. Ihre Erstreckung über den 28. Februar 2010 hinaus dient einerseits der Rechtssicherheit bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau und stellt andererseits - vergleichbar der durch § 74 Abs. 2 BNatSchG getroffenen Regelung - die weitere Mitwirkung der Verbände in vor dem Stichtag begonnenen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts sicher.

Zu Absatz 6:

Die Übergangsvorschrift dient einerseits der Rechtssicherheit bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau und stellt andererseits - vergleichbar der durch § 74 Abs. 2 BNatSchG getroffenen Regelung - die weitere Mitwirkung der Verbände in vor dem Stichtag begonnenen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts sicher.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung zu Buchstabe a ergibt sich aus den in der Einzelbegründung zu Nummer 5, die zu Buchstabe b aus den in der Einzelbegründung zu Nummer 8 Buchst. a und die zu Buchstabe c aus den in der Einzelbegründung zu Nummer 12 genannten Gesichtspunkten.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Begriffsbestimmung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt durch § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, die Begriffsbestimmung für Europäische Vogelschutzgebiete durch § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG.

Zu Nummer 3 (§ 6):

An die Stelle von § 6 Abs. 4 Satz 1 NPGHarzNI g. F. tritt hinsichtlich des Betretens der freien Landschaft § 60 BNatSchG.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Der nach Buchstabe a gestrichene Satz 1 ist entbehrlich. Für die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG, die Zuständigkeit richtet sich nach § 42 NAGBNatSchG.

Der einzige verbleibende Satz entspricht nach der durch Buchstabe b vorgesehenen Änderung, von der Anpassung der Bezugnahme und der präzisierenden Formulierung, dass sich diese Regelung auf die Vorschriften dieses Gesetzes bezieht, abgesehen, § 9 Satz 2 NPGHarzNI g. F.

An die Stelle von nach Buchstabe c zu streichenden Vorschriften von § 9 Satz 3 und 4 NPGHarzNI g. F. treten § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 5 (§ 10):

An die Stelle von § 10 NPGHarzNI g. F. treten § 68 BNatSchG und § 43 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Die Anpassung der Bezugnahmen auf die anstelle von § 5 f. NNatG g. F. maßgeblichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes durch Buchstabe a ist redaktioneller Natur.

Buchstabe b sieht eine Regelung vor, die, soweit nicht § 63 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 4 BNatSchG an dessen Stelle tritt, § 11 Abs. 3 NPGHarzNI g. F. entspricht. Entsprechend gelten die allgemeinen Verfahrens- und Rügefristvorschriften nach § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG; hinsichtlich der Inhalte des Nationalparkplans, die über die Pläne oder Programme im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 4 BNatSchG hinausgehen, wird zugleich eine ergänzende Regelung im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG getroffen.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz NPGHarzNI g. F. Entsprechend gelten die allgemeinen Verfahrens- und Rügefristvorschriften nach § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG; zugleich wird eine ergänzende Regelung im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Buchstabe a passt die Überschrift redaktionell an die Terminologie von § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG an.

Gleiches sieht Buchstabe b zu Satz 1 vor; zugleich enthält die Vorschrift eine den § 3 Abs. 2 BNatSchG ergänzende spezielle Ermächtigung, der § 13 Satz 1 NPGHarzNI g. F. entspricht.

Mit Buchstabe c werden durch Neufassung von Satz 2 die allgemeinen Vorschriften zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG entsprechend anwendbar. Die letztgenannten Vorschriften entsprechen, wie im Einzelnen aus der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 15 ersichtlich, dem § 29 Abs. 2 bis 4 NNatG g. F.

Zu Nummer 9 (§ 17):

Die Neufassung des 1. Halbsatzes von Absatz 2 Satz 2 ersetzt die entsprechende Regelung des geltenden NPGHarzNI als abweichende Vorschrift nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG. Damit wird zugleich ein Redaktionsversehen berichtigt: Der bekannt gemachte Gesetzestext von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPGHarzNI g. F. beruht hinsichtlich der Bezugnahme auf Satz 1 Nr. 2 auf einem Redaktionsversehen bei der Erstellung des Ausfertigungstextes des Gesetzes. Das Gesetz ist am 07.12.2005 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses (Drs. 15/2430 vom 23.11.2005, berichtigt am 05.12.2005) beschlossen worden. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung nimmt - zutreffend - auf Satz 1 Nr. 2 Bezug. Diese Bezugnahme hätte im Ausfertigungstext von § 17 (neue Paragrafenfolge wegen Streichung von § 14 des ursprünglichen Gesetzwurfes) aber „Satz 1 Nr. 3“ lauten müssen, weil vor der Nummer 1 des ursprünglichen Gesetzwurfes (und Nummer 2 im Ausfertigungstext) die neue Nummer 0/1 der Beschlussempfehlung (als Nummer 1 im Ausfertigungstext) eingefügt worden ist. Ausweislich des Schriftlichen Berichts (Drs. 15/2461) sollte mit der Überarbeitung von Absatz 2 eine Änderung der in § 18 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung übernommenen Regelung nicht verbunden sein.

Zu Nummer 10 (§ 18):

Die redaktionelle Änderung nach Buchstabe a trägt der Kreisgebietsreform vom 01.07.2007 Rechnung, mit der aus dem Landkreis Wernigerode und anderen Kommunalgebietskörperschaften der Landkreis Harz gebildet worden ist.

Buchstabe b trägt einem Redaktionsversehen Rechnung.

Die redaktionelle Änderung nach Buchstabe c trägt der Neuregelung der Vorschriften zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen durch die Länder Rechnung (s. § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes); die Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 18 Abs. 3 Nr. 17 NPGHarzNI g. F.

Zu Nummer 11 (§ 21):

Die im Sinne von Vorschrift § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 21 Abs. 3 NPGHarzNI g. F.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Die Neufassung der Überschrift ergibt sich aus der erweiterten Funktion der Vorschrift.

Satz 1 macht die Fortgeltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG deutlich und trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine deklaratorische Feststellung. Abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes trifft § 9.

Satz 2 regelt aus gleichem Interesse das Geltungsverhältnis gegenüber den allgemeinen landesnaturschutzgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 13 (§ 23):

Die Übergangsregelungen sind erledigt, da die Errichtung des gemeinsamen Nationalparkbeirats (Absatz 3) und des neuen gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats (Absatz 4) zwischenzeitlich erfolgt ist.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4):

Der Verweis auf § 20 c des bis zum Jahr 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird im Hinblick auf den Schutzzweck durch eine Bezugnahme auf § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und auf hochstaudenreiche Nasswiesen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ersetzt. Zugleich wird deutlich gemacht, dass sich der Schutz der Biotope abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG nach den Vorschriften des Nationalparkgesetzes richtet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Doppelbuchstabe aa fügt die neue Anlage 5 in das Gesetz ein. Diese stellt die wertbestimmenden Vogelarten (sowie die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, siehe dazu unten Buchstabe c Doppelbuchst. aa) und zusammengefasst die Erhaltungsziele dar; sie bietet damit eine rechtssichere und rechtssichere Grundlage für die Anwendung der §§ 34 bis 36 BNatSchG und des § 26 ff. NAGBNatSchG (Verträglichkeitsprüfung).

Doppelbuchstabe bb berücksichtigt die von der Niedersächsischen Landesregierung am 30.10.2007 beschlossene Erweiterung des Europäischen Vogelschutzgebiets, das jetzt Teil des Vogelschutzgebiets V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Satz 1 bestimmt den Schutzzweck für zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärter Flächen entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 NWattNPG g. F. Dabei wird auf die neue Anlage 5 Bezug genommen, die die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse (sowie die wertbestimmenden Vogelarten, siehe dazu oben Buchstabe b Doppelbuchst. aa) und zusammengefasst die Erhaltungsziele darstellt; sie bietet damit eine rechtssichere und rechtssichere Grundlage für die Anwendung der §§ 34 bis 36 BNatSchG und des § 26 ff. NAGBNatSchG (Verträglichkeitsprüfung).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 2 nimmt für die Darstellung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) auf die neue Anlage 4 Bezug.

Mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443) ist eine Neuzonierung des Nationalparks erfolgt (§§ 3 und 5 i. V. m. dem als Anlagen 2 und 3 beigefügten Kartenwerk). Die Niedersächsische Landesregierung hatte bereits am 8. Mai 2001 beschlossen, eine Anpassung der - über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Europäischen Kommission zu übermittelnden (s. § 19 b [1998]) - FFH-Meldung für das Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ an die - im damals laufenden Gesetzgebungsverfahren in Aussicht genommene - Neuzonierung des Nationalparks vorzunehmen (s. LT-Unterrichtung vom 11. Oktober 2001, Drs. 14/2762). Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass im Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von dieser Meldung abweichenden Flächen des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden

könnten, ist seinerzeit davon abgesehen worden, die räumliche Erstreckung des Schutzzwecks für diese Gebiete bereits mit dem Gesetz vom 11. Juli 2001 unter Bezugnahme ausschließlich auf das *diesem* Gesetz als Anlagen 2 und 3 zugehörige Kartenwerk zu bestimmen; vielmehr ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 auch auf Flächenausweisungen Bezug genommen worden, die mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 15. Juli 1999 erfolgt waren.

Inzwischen ist das Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit der im Jahre 2001 gemeldeten Kulisse durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2004 unter der Nummer DE 2306-301 in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen Region aufgenommen worden (ABl. EG Nr. L 387 S. 1 ff., bes. S. 9). Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 NWattNPG g. F. ist damit die im Jahre 2001 gemeldete und von der Europäischen Kommission unverändert akzeptierte Kulisse und nicht mehr die in § 2 Abs. 3 Satz 2 der geltenden Fassung des Gesetzes genannte Fläche im Hinblick auf die räumliche Erstreckung des Schutzzwecks für diese Gebiete bereits jetzt maßgeblich. Von einer öffentlichen Bekanntmachung dieser neuen Kulisse ist bisher abgesehen worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es aber geboten, den räumlichen Geltungsbereich des auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezogenen Schutzzwecks im Gesetz durch Bezugnahme auf eine allgemein zugänglich gemachte und klar erkennbare zeichnerische Darstellung zu bestimmen. Mit der Änderung von Satz 2 wird daher der Bezug auf eine neue Anlage 4 hergestellt, auf der das in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen Region aufgenommene Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ gekennzeichnet ist; die Karte basiert auf der im Jahre 2001 im Maßstab von 1 : 50 000 gemeldeten Kulisse. Sie ist nur in diesem Maßstab maßgeblich. Die Sätze 3 und 5 sind damit entbehrlich und werden gestrichen.

Die Grenzen des Nationalpark und seine Gliederung in Zonen nach den §§ 3 und 5 i. V. m. dem als Anlagen 2 und 3 beigefügten Kartenwerk sowie die auf diese Zonierung bezogenen Schutzbestimmungen nach den §§ 6 bis 16 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Die vorgesehene Klarstellung entspricht der Auslegungspraxis der insbesondere auch der Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Brut- und Rastvögel dienenden Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 5 NWattNPG g. F. Die Klarstellung ist im Hinblick auf eine Nutzung des Nationalparks durch drachengetriebene Landfahrzeuge (buggy-kiting) sowie durch drachengetriebene Wasserfahrzeuge (kite-surfing) im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten. Im Wege eines Befreiungsverfahrens können die genannten Nutzungen auf Flächen im Nationalpark gelenkt werden, auf denen sie im Hinblick auf den Schutzzweck vertretbar sind.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Die Ergänzung stellt sicher, dass die vom Schutzzweck erfassten Biotope (s. oben Nummer 1 Buchst. a auch im Rahmen der durch § 7 freigestellten Nutzung den notwendigen Schutz erfahren.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. aa.

Zu Nummer 5 (§ 15):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. a.

Zu Nummer 6 (§ 16):

Mit der nach Buchstabe a vorgesehenen Ergänzung von Satz 1 durch eine neue Nummer 7 wird deklaratorisch dem ohnehin geltenden Vorrang des Bundeswasserstraßengesetzes Ausdruck verleihen. Dieser Vorrang ist auch bei der Auslegung der Reichweite der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 3 NWattNPG zu berücksichtigen.

Mit der nach Buchstabe b vorgesehenen Änderung entspricht Satz 2, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 16 Satz 2 NWattNPG g. F.

Zu Nummer 7 (§ 17):

Der nach Buchstabe a gestrichene Satz 1 ist entbehrlich. Für die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG, die Zuständigkeit richtet sich nach § 24 Abs. 1 bis 3 NWattNPG.

Der verbleibende einzige Satz entspricht mit der nach Buchstabe b vorgesehenen Änderung, von einer sprachlichen Präzisierung und der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 17 Satz 2 NWattNPG g. F.

Zu Nummer 8 (§ 19):

An die Stelle von § 19 NWattNPG g. F. treten § 68 BNatSchG und § 42 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 9 (§ 22):

Buchstabe a passt die Überschrift redaktionell an die Terminologie von § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG an.

Gleiches sieht Buchstabe b zu Satz 1 vor; zugleich enthält die Vorschrift eine den § 3 Abs. 2 BNatSchG ergänzende spezielle Ermächtigung, der § 22 Satz 1 NWattNPG g. F. entspricht.

Mit Buchstabe c werden durch Neufassung von Satz 2 die allgemeinen Vorschriften zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG entsprechend anwendbar. Die letztgenannten Vorschriften entsprechen, wie im Einzelnen aus der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 15 ersichtlich, dem § 29 Abs. 2 bis 4 NNatG g. F.

Zu Nummer 10 (§ 24):

Die Vorschrift entspricht, von der redaktionellen Anpassung der Bezugnahme durch Buchstabe a abgesehen, § 24 Abs. 1 Nr. 9 NWattNPG g. F.

Die Vorschrift entspricht, von der redaktionellen Anpassung der Bezugnahmen durch Buchstabe b abgesehen, § 24 Abs. 4 Satz 1 NWattNPG g. F.

Zu Nummer 11 (§ 27):

Die redaktionelle Änderung zu Buchstabe a trägt der Neuregelung der Vorschriften zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen durch die Länder Rechnung (s. § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes); die Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 27 Abs. 1 Nr. 3 NWattNPG g. F.

Die Änderung zu Buchstabe b dient der Anpassung des Gesetzes an den Zusammenschluss der Landwirtschaftskammer Hannover und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu einer Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammer und anderer Gesetze vom 10. November 2005, Nds. GVBl. S. 334).

Zu Nummer 12 (§ 28):

Die im Sinne von Vorschrift § 69 Abs. 7 BNatSchG ergänzende Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 28 Abs. 3 NWattNPG g. F.

Zu Nummer 13 (§ 29):

Die Neufassung der Überschrift ergibt sich aus der erweiterten Funktion der Vorschrift.

Satz 1 macht die Fortgeltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG deutlich und trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine deklaratorische Feststellung. Abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes trifft § 2 Abs. 1 Satz 4.

Satz 2 regelt aus gleichem Interesse das Geltungsverhältnis gegenüber den allgemeinen landesnaturschutzgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 14 (§ 30):

Die Übergangsbestimmungen von § 30 Abs. 1 bis 4 NWattNPG g. F. sind durch Zeitablauf erledigt.

Die nach Buchstabe a vorgesehene neue Übergangsvorschrift des Absatzes 1 stellt sicher, dass die genannten behördlichen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten der Verordnungen zu den beiden Naturschutzgebieten, auf die der Nationalpark erstreckt wird (s. unten Nummer 16), bestanden haben, in den Ruhezonengebieten I/51 und I/52 von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 NWattNPG unberührt bleiben. Damit wird entsprechenden Regelungen der genannten NSG-Verordnungen (jeweils § 3 Abs. 2 Nr. 5, 1. Fall) Rechnung getragen.

Die nach Buchstabe b vorgesehene neue Übergangsvorschrift des Absatzes 2 ergeht, einschließlich der Klarstellung in Satz 2, insbesondere im Hinblick auf die anhängigen Verfahren zu den Offshore-Windparks „Nordergründe“ und „Borkum Riffgat“.

Die nach Buchstabe c vorgesehene neue Übergangsvorschrift des Absatzes 3 trägt § 3 Abs. 5 Nr. 5, 2. Fall der jeweiligen NSG-Verordnung unter Anpassung an den raumordnungsrechtlichen Sprachgebrauch Rechnung. Außerdem wird berücksichtigt, dass eine raumordnerische Abstimmung nicht nur im Raumordnungsverfahren sondern auch in der Raumordnungsplanung des Landes erfolgt sein kann.

Zu Nummer 15 (Anlage 1):

Die mit Buchstabe a vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Erweiterung des Vogelschutzgebiets).

Die mit Buchstabe b vorgesehene Ergänzung der Anlage 1 trägt der Erstreckung des Nationalparks auf die seeseitig sich unmittelbar anschließenden beiden Naturschutzgebiete Rechnung, die Teil der Ruhezone im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NWattNPG werden (s. unten Nummer 16). Für die Erstreckungsgebiete gelten anstelle der Schutzbestimmungen und Freistellungen der § 3 f. der jeweiligen NSG-Verordnung die entsprechenden Regelungen für die Ruhezone. Für die Ruhezonengebiete I/51 und I/52 werden mit der Ergänzung der Anlage 1 zum NWattNPG die über die §§ 6 bis 11 und 16 NWattNPG hinausgehenden zulässigen Nutzungen festgesetzt (rechte Spalte). Die Festsetzungen tragen § 4 Abs. 3 der jeweiligen NSG-Verordnung Rechnung. Ihre Geltung ist auf die Ruhezonengebiete I/51 und I/52 beschränkt, die übrigen Schutzvorschriften des NWattNPG erfahren damit keine Änderung. Die Regelung zur Verklappung ist eine spezielle gegenüber der unberührt bleibenden Vorschrift des § 16 Satz 3 NWattNPG g. F. Die Vorschrift zur Sportfischerei ist eine Zulassung im Sinne von § 9 Abs. 3 NWattNPG g. F. Die Vorschrift zur Entnahme von Sand oder Bodenmaterial lässt die Vorschriften für die Ruhezone sowie die für die Zwischenzone geltende Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 NWattNPG g. F. unberührt.

Zu Nummer 16 (Anlage 2 und 3):

Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 zum NWattNPG g. F. Mit der Änderung des Kartenwerks werden die Flächen der seeseitig sich unmittelbar anschließenden beiden Naturschutzgebiete Teil der Ruhezone des Nationalparks. Die Flächen und die Erstreckung der Vorschriften des NWattNPG auf diese Flächen entsprechen den für die Ausweisung zum Nationalpark geltenden Regelungen des § 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG. Die Erstreckung ist sachgerecht,

da die beiden Naturschutzgebiete und die sich unmittelbar anschließenden Flächen des Nationalparks einen einheitlichen Naturraum bilden und das Europäische Vogelschutzgebiet in seiner Gesamtheit dann innerhalb eines hoheitlich gesicherten Gebietes liegt. Sie trägt zudem zur administrativen Vereinfachung bei, da eine Abstimmung der Gebietsverwaltung zwischen der Nationalparkverwaltung und dem NLWKN und bei Zulassungsverfahren, die den Nationalpark und die Naturschutzgebiete betreffen, eine Befassung zweier Behörden entbehrlich werden.

Zu Nummer 17 (Anlage 4 und 5):

Zu der mit Buchstabe a als Anlage 4 angefügten Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ s. oben Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb.

Zu der mit Buchstabe b angefügten Anlage 5 Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ s. oben Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. aa.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Zu Buchstabe a wird auf die Begründung von Nummer 7 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b wird auf die Begründung von Nummer 8 Bezug genommen.

Zu Buchstabe c wird auf die Begründung von Nummer 10 Bezug genommen.

Zu Buchstabe d wird auf die Begründung von Nummer 14 Bezug genommen.

Zu Buchstabe e wird auf die Begründung von Nummer 16 Bezug genommen.

Zu Buchstabe f wird auf die Begründung von Nummer 20 Bezug genommen.

Zu Buchstabe g wird auf die Begründung von Nummer 20 Bezug genommen.

Zu Buchstabe h wird auf die Begründung von Nummer 22 Bezug genommen.

Zu Buchstabe i wird auf die Begründung von Nummer 23 Bezug genommen.

Zu Buchstabe j wird auf die Begründung von Nummer 24 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Redaktionelle Folgeänderung zur Bildung der Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue durch § 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg Gesetz) vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215).

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die mit Buchstabe a vorgesehene Neufassung von Absatz 1 entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 9 Abs. 2 NEIbtBRG g. F.

Buchstabe b sieht eine Regelung vor, die, soweit nicht § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG an dessen Stelle tritt, § 9 Abs. 3 NEIbtBRG g. F. entspricht. Entsprechend gelten die allgemeinen Verfahrens- und Rügefristvorschriften nach § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG.

Die nach Buchstabe c vorgesehene Neufassung von Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 4 NEIbtBRG g. F., soweit die Vorschrift nicht wegen der in § 28 NAGBNatSchG getroffenen Regelung zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie eine Bezugnahme auf § 31 NAGBNatSchG entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Zur Neufassung von Absatz 4 wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchst. c verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 11):

Absatz 1 Satz 2 entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 11 Abs. 1 Satz 2 NEIbtBRG g. F.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Mit der nach Buchstabe a vorgesehenen Ergänzung von Absatz 1 bleibt der in § 17 NEIbtBRG g. F. geregelte Schutz besonders geschützter Biotope im Grundsatz und insbesondere hinsichtlich der Freistellungen nach Absatz 2 sowie der Verfahrensregelungen nach Absatz 4 erhalten.

Zu Buchstabe b:

Mit der nach Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Änderung bleibt die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NEIbtBRG g. F. geregelte Freistellung für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die nicht von Nummer 1 der Anlage 6 NEIbtBRG erfassten Biotope erhalten.

Mit Doppelbuchstabe bb wird die entsprechende Anwendung der Freistellungen nach § 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG anstelle der entsprechenden Anwendung von § 28 a Abs. 6 NNatG angeordnet. Hier gilt die Unberührtheit der Vorschriften der ergänzenden Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes nicht.

Mit Buchstabe c werden durch Satz 1 die Ausnahmenvorschriften von § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG für entsprechend anwendbar erklärt. Satz 2 trifft eine deklaratorische Feststellung. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen richtet sich nach den Vorschriften von § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 7 (Überschrift Zweiter Teil):

Anpassung an die Streichung von § 26 NEIbtBRG.

Zu Nummer 8 (Überschrift Erster Abschnitt):

Mit der Streichung von § 26 NEIbtBRG wird die Gliederung Bildung eines zweiten Abschnitts und damit die Untergliederung des Zweiten Teils in Abschnitte entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Buchstabe a passt die Überschrift redaktionell an die Terminologie von § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG an.

Gleiches sieht Buchstabe b zu Satz 1 vor; zugleich enthält die Vorschrift eine den § 3 Abs. 2 BNatSchG ergänzende spezielle Ermächtigung, der § 18 Satz 1 NEIbtBRG g. F. entspricht.

Mit Buchstabe c werden durch Neufassung von Satz 2 die allgemeinen Vorschriften zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG entsprechend anwendbar. Die letztgenannten Vorschriften entsprechen, wie im Einzelnen aus der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 15 ersichtlich, dem § 29 Abs. 2 bis 4 NNatG g. F.

Der mit Buchstabe d gestrichene Satz 3 ist im Hinblick auf Buchstabe b entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 19):

§ 19 Abs. 1 bis 3 NEIbtBRG g. F. ist im Hinblick auf Nummer 9 Buchst. b entbehrlich. Einer Verordnung zur Regelung von Einzelheiten zur Vertragsgestaltung und -abwicklung bedarf es nicht; die Ermächtigung des § 19 Abs. 4 NEIbtBRG g. F. ist ebenfalls entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 20):

Die Neufassung entspricht § 20 Abs. 2 NEIbtBRG g. F.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Die Anpassung der Bezugnahme ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 13 (§ 23):

Die Änderung zu Absatz 2 Nr. 2 durch Buchstabe a dient der Anpassung des Gesetzes

1. unter Doppelbuchstabe aa an die Überführung der Handwerkskammer Lüneburg-Stade in die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (RdErl. d. MW v. 10. 6. 2008 - 25-32113/0040 [Nds. MBl. 2008 S. 584], zuletzt geändert durch VV vom 18.07.2008 [Nds. MBl. 2008 S. 804]),
2. unter Doppelbuchstabe bb an den Zusammenschluss der Landwirtschaftskammer Hannover und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu einer Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammer und anderer Gesetze vom 10. November 2005, Nds. GVBl. S. 334).

Die redaktionelle Änderung zu Buchstabe b trägt der Neuregelung der Vorschriften zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen durch die Länder Rechnung (s. § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes); die Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 23 Abs. 2 Nr. 3 NEIbtBRG g. F.

Die Änderung zu Absatz 2 Nr. 4 durch Buchstabe c trägt dem Zusammenschluss (u. a.) der beiden Kreisverbände im Bauernverband Nordostniedersachsen e. V. Rechnung.

Zu Nummer 14 (Überschrift Zweiter Abschnitt):

Auf die Begründung von Nummer 8 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 25):

Die Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes entspricht § 25 Satz 2 NEIbtBRG g. F. Für die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG, die Zuständigkeit richtet sich nach § 42 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 16 (§ 26):

An die Stelle von § 26 NEIbtBRG g. F. treten § 68 BNatSchG und § 43 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 17 (§ 27):

Auf die Begründung zu Nummer 12 Buchst. a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 28):

Die redaktionelle Änderung trägt der Neuregelung der Vorschriften zur Anerkennung von Naturschutzvereinigungen durch die Länder Rechnung (s. § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes); die Vorschrift entspricht, von der Anpassung der Bezugnahme abgesehen, § 28 NEIbtBRG g. F.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Auf die Begründung zu Nummer 12 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 40):

Die Neufassung der Überschrift ergibt sich aus der erweiterten Funktion der Vorschrift.

Satz 1 macht die Fortgeltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG deutlich und trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine deklaratorische Feststellung. Abweichende, dem

Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes trifft § 17 Abs. 1.

Satz 2 regelt aus gleichem Interesse das Geltungsverhältnis gegenüber den allgemeinen landesnaturschutzgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 21 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Der gestrichene Absatz 1 ist nach Erlass der ergänzenden Verordnungen erledigt.

Der gestrichene Absatz 2 ist nach Aufhebung von § 5 Abs. 4 BNatSchG a. F. erledigt.

Der gestrichene Absatz 5 ist durch Zeitablauf überholt. Von der Ermächtigung wurde mit Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2005 (Nds. GVBl. S. 339) Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 22 (§ 43):

Die Vorschrift ist überholt; auf die Begründung zu Nummer 23 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 23 (Anlage 4):

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das in Anlage 4 dargestellte Gebiet durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2007 unter der Nummer DE 2528-331 mit einer über das Biosphärenreservat hinaus gehenden Fläche und geänderter Bezeichnung in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen Region aufgenommen worden ist (ABl. EG Nr. L 12 vom 15.01.2008, S. 383 ff., bes. S. 441).

Zu Nummer 24 (Anlage 5):

Auf die Begründung zu Nummer 23 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 25 (Anlage 6):

Die Neufassung der Anlage trägt der Neuordnung des Biotopschutzes durch § 30 BNatSchG Rechnung. Mit der nach Nummer 1 vorgesehenen Bezugnahme auf § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG wird die Vorschrift gestrafft. Zugleich bleibt für das vom Biosphärenreservat umfasste Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der erforderliche und auch nach bisherigem Recht für FFH-Biotope geltende Schutz im Verhältnis 1 : 1 gewahrt. Nach Nummer 2 gilt der gesetzliche Biotopschutz für die dort genannten FFH-Biotope, soweit diese nicht bereits von Nummer 1 erfasst sind. Die jetzt von Nummer 2 erfassten FFH-Biotope, die bisher schon - wenn auch z. T. ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Anlage 4 - alle in Anlage 6 enthalten waren, werden dabei der Reihenfolge der jetzt mit aufgeführten Code-Nummern folgend neu sortiert.

Zu Artikel 5 - Schlussbestimmungen:

Zu Absatz 1:

Die Aufhebung zu Nummer 1 erfolgt im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von Artikel 1 dieses Gesetzes (Erlass des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz).

Die Aufhebung zu Nummer 2 und 3 erfolgt im Hinblick auf Artikel 3 Nr. 14 (Erstreckung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ auf die genannten Naturschutzgebiete).

Zu Absatz 2:

Im Interesse erleichterten der Nutzung des Kartenwerks sind die geänderten Teile neu bekannt zu machen.

Zu Absatz 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit tritt dieses Gesetz zeitgleich mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender